

Dr. Kuno Fischer
Rechtsanwalt
Leumattstrasse 7
6006 Luzern

Einschreiben

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Luzern, 20. September 2017

VERWALTUNGSRECHTLICHE KLAGE

für

Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kuno Fischer,

Klägerin,

gegen

Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich,

Beklagte,

betreffend

Verpflichtungen der Stadt Zürich aus verwaltungsrechtlichem Vertrag und/oder Vertrauensschutz.

A. ANTRÄGE

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Geltung der bereits gemeinsam definitiv formulierten Statuten zu gründen, eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten für die Gründung einer öffentlich-rechtliche Stiftung für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) mit Geltung der bereits gemeinsam definitiv formulierten Statuten, (a) ein entsprechendes politisches Geschäft vorzubereiten, (b) dieses dem Gemeinderat der Stadt Zürich zur Abstimmung vorzulegen und (c) sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, diesen davon zu überzeugen.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, zu Gunsten der in Ziff. 1 beschriebenen, zu gründenden öffentlich-rechtliche Stiftung und zu Lasten der Parzelle Kataster-Nr. RI4740, Grundbuchblatt 1529, ein Baurecht analog des damaligen, zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich geschlossenen Vertrages vom 29. Mai 1963 zu errichten, eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, für die Errichtung eines Baurechts analog des damaligen, zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich geschlossenen Vertrages vom 29. Mai 1963 zu Gunsten der in Ziff. 1 beschriebenen, zu gründenden öffentlich-rechtliche Stiftung und zu Lasten der Parzelle Kataster-Nr. RI4740, Grundbuchblatt 1529, (a) ein entsprechendes politisches Geschäft vorzubereiten, (b) dieses dem Gemeinderat der Stadt Zürich zur Abstimmung vorzulegen und (c) sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, diesen davon zu überzeugen.
3. Die Beklagte sei zu verpflichten, das Heidi Weber Haus von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) der unter Ziff. 1 genannten, zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu Eigentum zu übertragen, eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, für die Eigentumsübertragung des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) auf die unter Ziff. 1 genannte, zu gründende öffentlich-rechtlichen Stiftung (a) ein entsprechendes politisches Geschäft vorzubereiten, (b) dieses dem Gemeinderat der Stadt Zürich zur Abstimmung vorzulegen und (c) sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, diesen davon zu überzeugen.

4. Die Beklagte sei zu verpflichten, die Führung des Heidi Weber Haus von Le Corbusier der unter Ziff. 1 genannten, zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen, eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, für die Übertragung der Führung des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier auf die unter Ziff. 1 genannte, zu gründende öffentlich-rechtliche Stiftung (a) ein entsprechendes politisches Geschäft vorzubereiten, (b) dieses dem Gemeinderat der Stadt Zürich zur Abstimmung vorzulegen und (c) sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, diesen davon zu überzeugen.
5. Die Beklagte sei zu verpflichten, in allen Bezeichnungen des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) den Namen „Heidi Weber“ ausdrücklich zu nennen und diese Verpflichtung der unter Ziff. 1 genannten, zu gründenden öffentlich-rechtliche Stiftung sowie allfälligen aktuellen und künftigen Vertragspartnern für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) zu überbinden.
6. Die Beklagte sei zu verpflichten, das Heidi Weber Hauses von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) nur für Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw.), die in Verbindung stehen mit dem Werk von Charles-Édouard Jeanneret-Gris (genannt Le Corbusier, La Chaux-de-Fonds 1887-1967 Roquebrune-Cap Martin), zu nutzen, und diese Verpflichtung der unter Ziff. 1 genannten, zu gründenden öffentlich-rechtliche Stiftung sowie allfälligen aktuellen und künftigen Vertragspartnern für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) zu übertragen.
7. Der Beklagten sei sofort vorsorglich - superprovisorisch, ohne Anhörung der Beklagten - und später definitiv unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB zu verbieten, mit einer im Rahmen der am 17. Mai 2017 von ihr gestarteten öffentlichen Ausschreibung zu bestimmenden Trägerschaft eine entsprechende Leistungsvereinbarung für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier (Versicherungs-Nr. 27300365) abzuschliessen.
8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

B. FORMELLES

1. Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, hat den unterzeichnenden Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen in der vorliegenden Sache beauftragt und bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht von Heidi Weber an Kuno Fischer vom 6. Juli 2017
(Beilage 01)

2. Der Bevollmächtigte ist eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Luzern.

Beweis: Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016,
S. 3276 (Beilage 02)

3. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ist für die vorliegende verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 81 lit. b VRG sachlich zuständig. Denn die vom Gericht zu beurteilende Streitsache basiert auf dem zwischen der Stadt Zürich mit Frau Heidi Weber rechtsgültig geschlossenen verwaltungsrechtlichen Vertrag, der den Heimfall und die Zukunft des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum, also im Wesentlichen dessen Organisation und Führung als konkrete öffentliche (kulturelle) Aufgabe, zum Gegenstand hat. Hierzu kann festgehalten werden was folgt:

- 3.1 Im Zusammenhang mit dem Heimfall und insbesondere der Zukunft des Heidi Weber Haus von Le Corbusier (nachfolgend auch „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“, „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“, „Centre Le Corbusier“, „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ oder „Pavillon Le Corbusier“ oder ähnlich genannt) führten die Stadt Zürich (vertreten durch die Stadtpräsidentin Corine Mauch und dem Kulturdirektor Herr Peter Haerle sowie Frau Michèle Kathriner) und Frau Heidi Weber nachweislich Verhandlungen, teilweise unter Beizug weiterer Personen (Herr Bernhard Weber, Prof. Dr. Felix Richner, usw.). Dies belegen die abgehaltenen Sitzungen und Besprechungen (vom 10. Dezember 2012, 11. Februar 2013, usw.), der email- und Briefverkehr (Schreiben vom 23. Januar 2012, 26. Oktober 2012, 27. Februar 2013, 21. März 2013, 12. Juli 2013, 23. Oktober 2013, 27. November 2013,

20. Dezember 2013, 10. März 2014, usw.), das Arbeitspapier, der Statutenentwurf, die Pressemitteilungen, das Factsheet, usw.

3.2 Das Ergebnis der Verhandlungen und der Vertragsinhalt ergibt sich im Wesentlichen aus drei Urkunden: Im (a) sog. „Letter of Intent‘ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ vom 5. Mai 2017 (nachstehend „Letter of Intent“ genannt), (b) „Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das ‚Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ vom 13. Mai 2014 und (c) Leihvertrag. Nichtsdestotrotz hat sich die Stadt Zürich bereits während der Verhandlungen und vor der Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ Frau Heidi Weber gegenüber hinsichtlich des Inhalts dieser Vereinbarung und weiteren Leistungen via Vereinbarungen, Versprechungen und/oder Zusicherungen verpflichtet. Dies belegen unter anderem die folgenden Schreiben bzw. Dokumente:

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)

Beweis: Leihvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 05)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

Beweis: Email von Michèle Kathriner an Felix Richner vom 20. Dezember 2013 (Beilage 09)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

3.3 Der „Letter of Intent“ und die weiteren Dokumente halten im Wesentlichen fest, dass die Stadt Zürich sich mit aller Kraft dafür einsetzen werde, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, die das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben wird. Hierzu verpflichtete sich die Stadt Zürich, dieser Stiftung das Grundstück und das Ausstellungsgebäude zu Eigentum zu übertragen, das Grundkapital zu stiften sowie Betriebsbeiträge und einen Sanierungsbeitrag zu sprechen. Weiter wurde vereinbart, dass die Statuten gelten sollen, wie sie bereits vereinbart wurden, insbesondere, dass zwei Sitze im Stiftungsrat dieser Stiftung für die „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ vorgesehen seien. Weiter verpflichtete sich die Stadt Zürich gegenüber Frau Heidi Weber, als Teil der offiziellen Bezeichnung des Museums den Namen „Heidi Weber“ zu verwenden. Letztlich wurde für die künftige Nutzung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum vereinbart nur Aktivitäten in enger Verbindung zu Le Corbusier und dessen Werk zuzulassen. Im Gegenzug verzichtete Frau Heidi Weber - dies geht aus der Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das ‚Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber‘ vom 13. Mai 2014 hervor - im Wesentlichen auf die ihr eigentlich gemäss Öffentlicher Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) zustehende massiv höhere Heimfallsentschädigung. Sie erklärte sich weiter bereit, den Prozess des Heimfalls konstruktiv zu begleiten und sich mit ganzer Kraft für eine einvernehmliche und reibungslose Abwicklung des Heimfalls einzusetzen. Statt vieler:

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

3.4 Parteien dieser umfassenden Vereinbarung sind einerseits die Stadt Zürich (als Gemeinde) und andererseits Frau Heidi Weber als Privatperson. Die Vereinbarung liegt im öffentlichen Interesse und hat die Erfüllung der (kulturellen) öffentlichen Aufgabe der Stadt Zürich, insbesondere die Regelung der Zukunft und künftigen Führung des sich nach Heimfall im städtischen Verwaltungsvermögen befindenden Grundstücks und Museumsgebäudes zum Gegenstand. Sie regelt vor allem, dass Grund und Haus sowie die Führung des Museums aus der Verwaltung ausgegliedert werden müssen und einer noch (mit

Inkraftsetzung der bereits formulierten Statuten) zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen seien. Es wurden alle wesentlichen Vertragspunkte auf Basis gegenseitiger übereinstimmender Willensäusserungen verbindlich festgehalten. Frau Heidi Weber durfte sich darauf verlassen, dass die Vereinbarungen eingehalten und in die Tat umgesetzt werden. Dies umso mehr als die Stadt Zürich wusste bzw. erkannte und erkennen musste, dass für Frau Heidi Weber die verbindliche Regelung der Zukunft, insbesondere die Auslagerung aus der Verwaltung, eine *conditio sine qua non* für den Abschluss der Vereinbarungen war.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 6 (Beilage 10)

3.5 Der Inhalt dieser Regelung (im Wesentlichen die Auslagerung aus der Verwaltung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung, Übertragung von Grund, Haus und Führung auf diese Stiftung sowie Beibehaltung des Namens und Nutzungsrestriktionen) wurde ursprünglich von der Stadt Zürich vorgebracht, eingehend (rechtlich) geprüft und von ihr bestätigt, dass diese Regelung im öffentlichen Interesse liege.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.6 Mit „Letter of Intent“ (also Absichtserklärung) wurde nachweislich eine falsche bzw. irreführende Bezeichnung verwendet, was aber an dem verpflichtenden Charakter des Inhalts nichts ändert, kommt es doch auf die übereinstimmenden wirklichen Willen an (Art. 1 OR i.V.m. Art 18 Abs. 1 OR). Diese waren (nicht zuletzt aufgrund der Verhandlungen und Korrespondenz) ganz klar auf gegenseitige Verpflichtung und Bindungswirkung ausgerichtet. Der „Letter of Intent“ wurde von beiden Parteien unterschrieben und enthält keine sog. „non-binding-clause“, die seitens der Stadt Zürich sicherlich eingeflossen wäre, wenn sie sich nicht hätte verpflichten wollen. Die entsprechende Vereinbarung wurde intern mehrmals geprüft und in rechtlicher Hinsicht von geschulten und erfahrenen Rechtsexperten abgesehen. Die Vereinbarung war auch nicht auf

einen (weiteren) Hauptvertrag ausgerichtet, sondern sie stellt selbst den Hauptvertrag dar. Die Stadt Zürich teilte in der ganzen bis anhin geführten Korrespondenz - also auch nach Vertragsschluss - nie mit, dass die Bestimmungen im sog. „Letter of Intent“ nicht verbindlich seien oder dass nach dem Abschluss des „Letter of Intent“ jetzt weiter verhandelt werden müsse. Auch nach der detaillierten rechtlichen Aufforderung zur Vertragserfüllung (Schreiben des unterzeichnenden Rechtsanwaltes vom 7. Juli 2017) erwähnte die Stadt Zürich in ihrer Stellungnahme vom 4. September 2017, die sie erst nach „eingehender Prüfung“ versandte, mit keinem Wort, dass die Vereinbarung nicht bindend sei. Frau Heidi Weber durfte und musste davon ausgehen, dass diese Vereinbarung verpflichtend und endgültig ist. Für alle Beteiligten klar erkennbar hätte sie niemals auf die ihr zustehende massiv höhere Heimfallsentschädigung verzichtet, wenn die Bestimmungen im sog. „Letter of Intent“ nicht verbindlich sein sollten. Es wird an dieser Stelle auf die eingehenden Ausführung hierzu nachstehend unter „Rechtliches“ verwiesen.

Beweis: Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017 (Beilage 11)

Beweis: Schreiben von Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an RA Kuno Fischer vom 12. Juli 2017 (Beilage 12)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)

- 3.7 Beim sog. „Letter of Intent“ handelt es sich nicht um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber. Wiederum ist nicht entscheidend, dass im sog. „Letter of Intent“ Frau Corine Mauch als „Stadtpräsidentin als Vertreterin der Baurechtsgeberin Stadt Zürich“ und Frau Heidi Weber als „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier als Baurechtsnehmerin“ signiert haben. Die Vereinbarung hat inhaltlich im Wesentlichen die Regelung der Zukunft des Hauses zum Gegenstand. Es geht darum, wie die Stadt Zürich nun das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier im Rahmen ihrer öffentlichen (kulturelle) Aufgabe und als Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich bewirtschaftet. Die Heimfallsentschädigung wurde in der Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13.

Mai 2014 (vergleichsweise) festgesetzt, wobei auch bei dieser Vereinbarung davon ausgegangen wird, dass es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag bzw. Vergleich handelt.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 6 (Beilage 10)

Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)

- 3.8 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadt Zürich mit Frau Heidi Weber rechtgültig einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat. Entsprechend ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung dieses Vertrages und die entsprechende Leistungsstörung bzw. Leistungsverweigerung seitens der Stadt Zürich zuständig. Für das Weitere wird auf die rechtlichen Ausführungen in dieser Klageschrift, unter lit. D., verwiesen.
4. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ist örtlich zuständig, da die Stadt Zürich Vertragspartnerin von Frau Heidi Weber und Beklagte im vorliegenden Verfahren ist; weiter ist die Stadt Zürich Eigentümerin des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und des entsprechenden Grundstücks; das Heidi Weber Museum und das Grundstück liegen auf dem Gebiet des Kantons Zürich.
5. Die Stadt Zürich hat mit Frau Heidi Weber einen rechtsgültigen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgeschlossen. Als Vertragspartei hat sie ein Interesse daran, dass die ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen seitens der Stadt Zürich eingehalten und umgesetzt werden. Dies ist bis heute nachweislich nicht geschehen. Frau Heidi Weber forderte die Frau Corine Mauch und die Stadt Zürich mit Schreiben und Abmahnung vom 27. Januar 2017 auf, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 teilte die Stadtpräsidentin Corine Mauch Frau Heidi Weber im Sinne einer ablehnenden Stellungnahme (der Verwaltung) mit, dass man sich über die ange-

sprochenen Punkte bereits ausführlich ausgetauscht habe; dies ohne weitere Ausführungen inhaltlicher und/oder rechtlicher Art. Das Schreiben vom unterzeichnenden Rechtsanwalt an Frau Corine Mauch vom 7. Juli 2017 mit der detaillierten Aufforderung zur Vertragserfüllung wurde in inhaltlicher Hinsicht erst nach fast zwei Monaten, konkret mit Schreiben vom 4. September 2017 beantwortet. In der vorab zugestellten Empfangsbestätigung vom 12. Juli 2017 schrieb Frau Michèle Kathriner lediglich, dass man die Ausführungen „einlässlich prüfen und [...] zu gegebener Zeit eine Stellungnahme zukommen“ lasse. Im genannten Schreiben von Frau Corine Mauch vom 4. September 2017 hielt sie dann im Wesentlichen fest, dass für „den Betrieb eines einzelnen Museums [...] die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die nach den neuen kantonalrechtlichen Vorgaben zwingend als Anstalt ausgestaltet sein müsste, die falsche Rechtsform“ wäre. Weiter wurde festgehalten, dass die Stadt Zürich bei der Namensgebung frei sei. Diese ablehnende Stellungnahme widerspricht klar der vertraglichen Vereinbarung. Frau Heidi Weber hat eindeutig ein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der vorliegenden Klage.

Beweis: Schreiben von Heidi Weber an Corine Mauch, Stadtpräsidentin, vom 27. Januar 2017 (Beilage 14)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber vom 6. Februar 2017 (Beilage 15)

Beweis: Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017 (Beilage 11)

Beweis: Schreiben von Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an RA Kuno Fischer vom 12. Juli 2017 (Beilage 12)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)

C. SACHVERHALT

1. Vision, Bau und Betrieb des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier

1.1 Frau Heidi Weber bot sich im Jahr 1958 in Cap-Martin die Gelegenheit, Charles-Édouard Jeanneret-Gris (genannt Le Corbusier, La Chaux-de-Fonds 1887-1967 Roquebrune-Cap Martin) persönlich kennen zu lernen. Es entwickelte sich sofort ein einmaliges, aussergewöhnliches, auf gegenseitigem Respekt und Achtung basierendes Vertrauensverhältnis. Frau Heidi Weber erkannte als eine der sehr wenigen äusserst früh nicht nur seine ausserordentlichen Fähigkeiten und Leistungen als Architekt, sondern auch jene als avantgardistischer bildender Künstler und Designer. Letztlich führte insbesondere ihre präzise und sorgfältige Arbeitsweise, ihre Überzeugungskraft, ihre Leidenschaft und ihr grosses Engagement - man bedenke, dass sich ihr als alleinerziehende Mutter, ohne finanzielles Polster oder Financiers in der damaligen Zeit aus heutiger Sicht unvorstellbare Herausforderungen stellten - dazu, dass Le Corbusier (a) ihr Kunstwerke (vor allem Gemälde und Arbeiten auf Papier) für zahlreiche Ausstellung in der Galerie Mezzanin in Zürich anvertraute, (b) ihr seine Entwürfe der Design-Möbel zur Weiterentwicklung und Produktion überliess, (c) mit ihr Lizenz- und Exklusivitätsverträge schloss und (d) ihr Kunstwerke verkaufte (statt vieler: Naïma Jornod, La „Maison d’Homme“ ou „Heidi Weber Museum - Centre Le Corbusier“, Le dernier testament architecturale de Le Corbusier, Genf 2013, S. 33). Am 26. Juni 1961 schrieb Le Corbusier an Frau Heidi Weber anerkennend u.a.: „Vous êtes active, objective; vous avez de l’unité dans votre ligne de conduite ce qui est très important“.

Beweis: Naïma Jornod, La „Maison d’Homme“ ou „Heidi Weber Museum - Centre Le Corbusier“, Le dernier testament architecturale de Le Corbusier, Genf 2013, S. 33 (Beilage 16)

Beweis: Catherine Dumont d’Ayot, Genese eines idealen Ausstellungspavillons, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d’Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 17, 21 f. (Beilage 17)

1.2 Charles-Édouard Jeanneret-Gris (Pseudonym Le Corbusier, geboren in La Chaux-de-Fonds 1887, gestorben 1965 in Roquebrune-Cap Martin, Schweizer, der später die Französische Staatsbürgerschaft angenommen hatte) war ein Architekt, Architekturtheoretiker, Stadtplaner, Maler, Zeichner, Bildhauer, Möbeldesigner, Schriftsteller und Poet. Er war nicht nur einer der einflussreichsten Architekten des 20. Jahrhunderts, sondern mit seinen Gemälden, Skulpturen, Collagen, Zeichnungen und dem druckgraphischen Werk auch ein der bedeutendsten bildenden Künstler der Geschichte. Seit 2016 gehören 17 von seinen ausgeführten Bauten zum UNESCO-Welterbe; seine Gemälde finden sich in den bedeutendsten Museen in der ganzen Welt. Die Bauten in Argentinien, Belgien, Frankreich, Indien, Japan, der Schweiz und Deutschland verdeutlichen die herausragende Rolle Le Corbusiers für die Architektur des 20. Jahrhunderts und sind Zeugnisse der Globalisierung der Moderne. So hielt Prof. Dr. Hartwid Lüdtke, Vizepräsident der Deutschen UNESCO-Kommission, am 17. Juli 2016 fest, dass „Le Corbusier die Architektur der Moderne seinerzeit neu definiert“ habe. „Seine nun zum Erbe der gesamten Menschheit gehörenden Werke verkörpern typologisch den radikalen Bruch mit vormals verwendeten Stilen, Designs, Methoden, Technologien und Bautechniken. Sie stehen symbolisch für die damalige Erfindung einer neuen Architektursprache auf globaler Ebene und geben Aufschluss über unsere Geschichte.“ Das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier nimmt dabei eine Sonderstellung ein. Es ist das einzige und letzte von Le Corbusier geplante Gebäude aus Stahl und Glas; es gilt weltweit in Fachkreisen als architektonisches Juwel.

Beweis: Wikipedia-Eintrag zu Le Corbusier, abrufbar unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/Le_Corbusier (Beilage 18)

Beweis: Deutsche UNESCO-Kommission, Le Corbusiers Werk ist UNESCO-Welterbe, abrufbar unter:
<https://www.unesco.de/kultur/2016/le-corbusiers-werk-ist-unesco-welterbe.html> (Beilage 19)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 1 (Beilage 10)

1.3 1960 hatte Frau Heidi Weber die Vision eines von Le Corbusier entworfenen Museums ganz im Sinne eines Gesamtkunstwerkes, bei dem die Architektur vereint mit Gemälden, Skulpturen, Collagen, dem druckgrafischen Werk, Tapisserien und Möbeln gezeigt werden sollte. Sie überzeugte in der Folge einerseits Le Corbusier, der aufgrund seiner negativen Erfahrungen mit Zürich dort eigentlich keine Projekte mehr an die Hand nehmen wollte und anfänglich sehr ablehnend war, und andererseits die Stadt Zürich, an der Höschgasse ein entsprechendes Baurechtsgrundstück zur Verfügung zu stellen. Auf ihre Initiative und ihre grosse Überzeugungskraft hin willigte Le Corbusier schlussendlich ein und sie erteilte 1960 Le Corbusier den Auftrag, Entwürfe auszuarbeiten. Am 24. November 1960 hinterliess Le Corbusier eine (auf Französisch handschriftliche) Widmung zur Erinnerung an die Legung des „Grundsteins“ (Whisky und Weisswein im Mezzanin) für eine „maison d’Homme“, erfunden vom Madame Heidi Weber (Ungeheuer an Beharrlichkeit, Hingabe und Enthusiasmus) - in Freundschaft zu Heidi Weber // Zürich // 24.11.1960 // Le Corbusier (Reproduktion in Französisch in voller Länge abgedruckt in: Naïma Jornod, a.a.O., S. 14). Le Corbusier schenkte Frau Heidi Weber sein uneingeschränktes Vertrauen.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“ (Beilage 20)

Beweis: Verfügung der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Nr. 3004 vom 13. März 2013 (Beilage 21)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 1 f. (Beilage 22)

Beweis: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr. Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept, Schlussbericht, Zürich 2015 (Deckblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis und S. 106) (Beilage 23)

Beweis: Catherine Dumont d’Ayot, Genese eines idealen Ausstellungspavillons, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d’Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le

Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 17, 21 f. (Beilage 17)

Beweis: Beratungsstelle für Stahlverwendung (Hrsg.), Stahl und Form, Ausstellungsgebäude von Le Corbusier in Zürich, Düsseldorf 1970, S. 7 (Beilage 24)

Beweis: Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 25)

- 1.4 Am 29. Mai 1963 schloss Frau Heidi Weber mit der Stadt Zürich einen Baurechtsvertrag, wonach die Stadt ihr ein selbständiges und dauerndes Baurecht für die Dauer von 50 Jahren einräumte. Geregelt wurde in Art. 4 dieses Vertrages in Bezug auf den Heimfall unter anderem, dass „die Stadt Zürich der Baurechtsnehmerin für den Übergang des Gebäudes eine Entschädigung von 70% der ausgewiesenen Anlagekosten zu leisten“ habe. In der öffentlichen Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages hingegen wurde die Heimfallsentschädigung unter Ziff. I abweichend wie folgt geregelt: „Das Baurecht dauert bis zum 13. Mai 2014; es erlischt an diesem Tage ohne weiteres. Das Bauwerk geht in diesem Zeitpunkt in das Eigentum des Grundeigentümers über, welcher für den Wert der Baute im Zeitpunkt des Untergangs des Baurechtes eine Entschädigung von 70% (siebzig Prozent) der ausgewiesenen Anlagekosten zu leisten hat.“ Dieselbe Formulierung steht auch auf dem Grundstücksblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964. Diese beiden, im Grundbuch eingetragenen, identischen und eindeutigen Formulierungen („Wert der Baute im Zeitpunkt des Untergangs“) präzisieren und stellen klar, dass mindestens eine Indexierung der Anlagekosten vereinbart wurde. Daraus ergibt sich, dass also die Entschädigung nicht die von der Stadt bezahlten CHF 1'059'723.00 betragen hätten, sondern ein vertraglich berechtigterweise Mehrfaches davon, konkret ca. CHF 16,35 Mio. Dies stellte Frau Heidi Weber bereits anlässlich einer Sitzung mit Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle am 10. Dezember

2012 klar, wie es das Schreiben von Herrn Peter Haerle vom 27. Februar 2013, Ziff. 4, eindeutig belegt.

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 26)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)

Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 28)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Adèle Weber-Huggel und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

- 1.5 Frau Heidi Weber hatte als 30-jährige alleinerziehende Mutter mit ihren erarbeiteten und ersparten CHF 7'000 1957 eines der ersten modernen Inneneinrichtungsgeschäfte in Zürich eröffnet und gleich mit dem Import der neusten Charles Eames Möbel und der Hermann Miller Collection begonnen. Damit war sie sehr erfolgreich. 1958 startete sie dann mit einem eigenen Möbelfabrikationsatelier für die vier Le Corbusier Sitzmöbeltypen wie vertraglich mit Le Corbusier für 15 Jahre (zunächst für die Schweiz, dann weltweit) vereinbart. Später - aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage - liess sie im Rahmen von Unterlizenzen durch das Unternehmen Cassina produzieren. Der weltweite Erfolg der Le Corbusier Möbel und die entsprechenden Royalties bildeten über

30 Jahre den Grundstock des grössten Teils der Unterhalts- und Betriebskosten des Museums. Kurz nach Baubeginn im Jahre 1964 aber und danach - nicht zuletzt wegen des Todes von Le Corbusier (1965) und aufgrund des avantgardistischen Prototypcharakters des Baus - musste Frau Heidi Weber infolge massiver Baukostenüberschreitungen all ihr Hab und Gut verkaufen und sie zog in eine 1 ½ Zimmer Mietwohnung an der Unteren Zäune in Zürich. Nur so konnte der Konkurs verhindert werden.

Beweis: Ansprache von Bernard Weber anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 29)

Beweis: Vincent A. Masucci, Le Corbusier, Machines for Living, Furniture: a critical history, Zürich 2010, S. 151 f., 162 (Beilage 30)

- 1.6 Frau Heidi Weber hat das „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ (dies war der offizielle Betriebsname über die ganze Zeit) initiiert, geplant, finanziert, gebaut, über 50 Jahre betrieben und Ausstellungen kuratiert. Sie hat in dieser Zeit keine Unterstützung (für den Betrieb, Unterhalt oder Ausstellungen) seitens der Stadt Zürich erhalten, obwohl diese von ihrem kulturellen Engagement stark profitierte („Heidi Weber hat mit ihrem langjährigen Engagement eine bemerkenswerte Leistung im Bereich Kunstvermittlung erbracht“, so im unten genannten Arbeitspapier der Stadt Zürich) und vergleichsweise viel Geld für die Kulturförderung zur Verfügung hatte (heute mehr als CHF 100 Mio.), womit sie andere (teilweise weit weniger bedeutende) kulturelle Angebote in Zürich unterstützte. Selbst Le Corbusier hielt in seinem Brief an James Johnston Sweeney, damaliger Direktor des Guggenheim-Museums in New York, am 27. September 19 fest, dass dieses Haus das kühnste werde, das er in seinem Leben je gebaut habe. Doch die Stadt Zürich erkannte nicht, dass es sich mit Le Corbusier um etwas ganz Besonderes handelte und kritisierte Frau Heidi Weber und ihr Engagement zu Unrecht. So schreibt Herr Peter Haerle in seinem Brief an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012 ausdrücklich: „Es ist jedoch offensichtlich, dass Sie das Museum mit beeindruckendem Pioniergeist und Durchhaltewillen erstellt und über all die Jahre betrieben haben. Und es ist ebenso klar, dass Ihnen die Stadt Zürich nicht immer die Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht hat, die Ihr Engagement verdient hätte. Wie Sie wissen, teilt auch die Stadtpräsidentin diese Einschätzung.“ Frau Hei-

di Weber hat nicht nur Grossartiges initiiert und geschaffen, sondern alles vollumfänglich selber finanziert. Die enormen Kosten für den Unterhalt und die Ausstellungen hat sie vollumfänglich selber getragen und sich selber während den 50 Jahren keinen Lohn ausbezahlen können.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“ (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

Beweis: Patrick Gmür, Le Corbusiers Erbe, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d’Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 12 (Beilage 32)

- 1.7 Frau Heidi Weber baute bereits vor und natürlich während des Betriebes des „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ eine umfassende Dokumentation auf nicht nur in Bezug auf das Haus und dessen Entstehungsgeschichte, sondern auch in Bezug auf das ganze Leben und Werk von Le Corbusier. Diese Dokumentation enthält unter anderem Primärquellen (Briefe, Notizen, Skizzen, Zeichnungen von Le Corbusier selber, aber auch von Dritten), eine spezifische, umfassende Bibliothek, ein Archiv, usw. Diese Dokumentation war - nebst der Präsentation eines Teil der Sammlung von Frau Heidi Weber - im Haus zugänglich für Interessierte und Forscher aus der ganzen Welt (35'000 bis 40'000 Besucher pro Jahr), vor allem Architekten und Architekturstudenten. Es entstand ein eigentliches Dokumentationszentrum, vergleichbar mit der Fondation Le Corbusier in Paris (die den ganzen Nachlass verwaltet), und wurde rege benutzt und geschätzt. Entsprechend nannte Frau Heidi Weber das Haus von allem Anfang an folgerichtig „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“.
- 1.8 Abschliessend kann festgehalten werden was folgt: Die Idee hinter dem - gegen alle Widerstände seitens der Stadt Zürich - von Frau Heidi Weber als junge alleinerziehende Mutter 1962 initiierten, geplanten, finanzierten, gebauten und über 50 Jahre betriebenen Heidi Weber Museum / Centre le Corbusier

war ist die Präsentation des Gesamtkunstwerkes von Le Corbusier. Zu Beginn vollkommen ablehnend, preist heute die die Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch das Heidi Weber Museum paradoxerweise als „architektonisches Juwel“ (Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 7. Mai 2014) an und der Kanton Zürich stellte nicht nur das Gebäude und die Umgebung unter Schutz, sondern auch dessen Nutzung. Wertschätzung und Anerkennung erhielt Frau Heidi Weber für ihren Pioniergeist, ihr Engagement, ihre Opferbereitschaft, ihren Durchhaltewillen, ihre grosse Leistungen im Bereich der Kulturvermittlung seitens der Stadt Zürich erst kurz vor dem Heimfall des Baurechtsvertrages. Es scheint als wollte die Stadt Zürich dadurch bereits in einem frühen Zeitpunkt Frau Heidi Weber erweichen, einer massiven Reduktion der ihr zustehenden Heimfallsentschädigungssumme zuzustimmen und ihre Sammlung der Stadt Zürich zu schenken bzw. als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 (Beilage 22)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 1 (Beilage 10)

2. Verhandlungen und Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Heimfall

- 2.1. Die neu gewählte Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch besuchte im Jahr 2009 Frau Heidi Weber. Frau Heidi Weber war positiv überrascht von dieser Begegnung und der Kultur des offenen Gedankenaustauschs. Sie wertete die ihr gegenüber an den Tag gelegte Haltung als klares Signal, dass man die künftigen Gespräche und Verhandlungen seitens der Stadt Zürich auf eine neue Basis stellen wollte, wonach gegenseitiges Vertrauen und eine offene Kommunikation oberste Priorität geniessen sollten. In diesem Sinne äusserte sich später auch Herr Peter Haerle (Schreiben vom 23. Januar 2012) sowie Frau Corine Mauch (Schreiben vom 26. Oktober 2012). Auch dem Auszug des Protokolls des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 als Basis des Stadtratsbeschlusses Nr. 404/2014 kann was folgt entnommen werden: „Die technischen und künstlerischen Umstände des Heimfalls war im vorliegenden Fall so komplex

und vom persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen den Agierenden abhängig, dass eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags für den Interimsbetrieb als nicht sinnvoll erachtet wurde [...] Im Vorfeld des geplanten Interimsbetriebs konnte Eva Wagner mit der jetzigen Besitzerin der Liegenschaft ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Das hat dazu geführt, dass Heidi Weber nun viele wertvolle Objekte als Leihgaben zur Verfügung stellt und das Haus so übergibt, wie sie es in den letzten Jahren als Museum geführt hat. [...] Schliesslich bildete das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Auftragnehmerin gegenüber der jetzigen Liegenschaftsbesitzerin wie auch dem Direktor Kultur einen zentralen Erfolgsfaktor für das zustande kommen der Leihgabe und des reibungslosen Heimfalls.“ Frau Heidi Weber verliess sich auf Basis dieses Vertrauensverhältnisses in der Folge voll und ganz darauf, dass die Aussagen, Zusicherungen und Versprechen der Stadt Zürich ernst gemeint waren und vertraute darauf, dass man das Versprochene auch umsetze.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 4 (Beilage 10)

2.2 Herr Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, schrieb Frau Hedi Weber am 23. Januar 2012 und hielt insbesondere fest was folgt: „Es kann einen betrüben, dass eine verdienstvolle kulturelle Tat wie der Bau des Hauses von Le Corbusier zu solchen Verwerfungen geführt hat, und es offensichtlich bisher nicht möglich war, ein Einvernehmen zwischen der Stadt Zürich und Ihnen zu finden. [...] Es ist jedoch offensichtlich, dass Sie das Museum mit beeindruckendem Pioniergeist und Durchhaltewillen erstellt und über all die Jahre betrieben haben. Und es ist ebenso klar, dass Ihnen die Stadt Zürich nicht immer die Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht hat, die Ihr Engagement verdient hätte. Wie Sie wissen, teilt auch die Stadtpräsidentin diese Einschätzung. Trotz der belasteten Beziehung zwischen Ihnen und dem ,offiziel-

len Zürich' hoffe ich, dass Sie offen sind, die anstehenden Gespräche über die Zukunft des Museums mit der Stadtpräsidentin und mir in einem konstruktiven Dialog anzugehen und uns Ihre Ideen bezüglich der Zukunft des Hauses vorstellen werden.“ Damit ergriff die Stadt Zürich fast zweieinhalb Jahre vor dem Heimfall gemäss Baurechtsvertrag die Initiative für Verhandlungen mit Frau Heidi Weber über die Zukunft des Hauses. Frau Heidi Weber erklärte sich zu Verhandlungen bereit und stellte von allem Anfang an für alle Beteiligten unmissverständlich an klar, dass die folgenden Punkte zentral waren für die Zukunft des Heidi Weber Hauses und eine Vereinbarung mit der Stadt Zürich:

- Integrale Unterschutzstellung des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier
- Erhaltung Name: Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier bzw. Heidi Weber Museum oder Heidi Weber Haus von Le Corbusier
- Betrieb als öffentliches Museum im Sinne eines Gesamtkunstwerkes mit permanenter Ausstellung Le Corbusier, Architekt, Maler, Zeichner, Designer, Plastiker, Schriftsteller und Poet sowie permanente Ausstellung der Entstehungsgeschichte des Hauses
- Wahrung des intimen Charakter des Hauses (Beschränkung der Anzahlung Besucher im Haus auf ca. 150 Personen, keine grossen Veranstaltungen und nur maximal einmal monatlich, keine Partys, kein Alkohol)
- Auslagerung von Grund bzw. Baurecht und Gebäude sowie Führung des Hauses aus der Stadtverwaltung

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Email von Felix Richner an Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidi-
aldepartement der Stadt Zürich, vom 21. November 2013 (mit Beilage) (Beilage 33)

2.3 Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 hielt Frau Corine Mauch fest: „Im Hinblick auf eine reibungslose und einvernehmliche Abwicklung des Baurechtsvertrages auf das Datum des Heimfalls per Mai 2014 und im Interesse einer

erfolgreichen Weiterführung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum ist eine rechtszeitige, umsichtige und sorgfältige Planung und Vorbereitung unabdingbar. Es ist uns ein grosses Anliegen, diesen Prozess des Heimfalls und die dazugehörigen Massnahmen sowie die noch offenen Fragen wenn immer möglich in Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen mit Ihnen anzugehen, zu klären und dann umzusetzen. Im Sinne eines solchen konstruktiven Prozesses ist aber ein sehr baldiger Austausch unumgänglich.“ Es war also von Anfang an das erklärte Ziel der Stadt Zürich, betreffend Heimfall und Zukunft des Hauses „in Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen“ mit Frau Heidi Weber vorzugehen, also einen gegenseitig verpflichtende Vereinbarung abzuschliessen und diese „dann umzusetzen“.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

- 2.4 Noch vor der Sitzung vom 10. Dezember 2012 versandte Frau Corine Mauch mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 das seitens der Stadt Zürich erstellte offizielles Arbeitspapier zum Thema „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“. In diesem Arbeitspapier hielt die Stadt Zürich ausdrücklich und verbindlich fest, dass es der Wille von Stadtpräsidentin Corine Mauch und von Kulturdirektor Peter Haerle sei, „die letzten Jahre des Baurechtes sowie den Heimfall in gutem Einvernehmen mit Heidi Weber zu gestalten“. Weiter wurde ausgeführt, dass die Stadt Zürich „das Werk von Heidi Weber weiterführen“ wolle. Die Stadt Zürich betonte immer wieder überdies das Engagement von Frau Heidi Weber, ohne welches das Haus nicht hätte gebaut werden können. Entsprechend als wichtig strich man heraus, dass es der Wille sei, in Zukunft im Rahmen einer Ausstellung das Engagement von Frau Heidi Weber zu präsentieren. Unter Ziff. 6 „Regulärer Betrieb ab 2017 / 2018“ wurde ausdrücklich der Name „Centre Le Corbusier / Heidi-Weber-Museum“ verwendet und unter Ziff. IV stellt die Stadt die Frage (welche sie auch gleich selber verbindlich beantwortet) mit „[...] Name: wie soll das Haus in Zukunft heissen? Gleicher Name: Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum. [...]“. Es wurde also wiederum im gegenseitigen Einvernehmen gearbeitet und verbindlich erklärt, das Werk von Frau Heidi Weber in ihrem Sinne weiterzuführen. Ganz eindeutig hat

man sich - wie durch die ganze Verhandlungszeit hindurch immer wieder - festgelegt, das Haus „Centre Le Corbusier / Heidi-Weber-Museum“ zu nennen bzw. den Bezeichnungsteil „Heidi Weber“ auch für die Zukunft zu verwenden. Letztlich sprach die Stadt Zürich in ihrem Arbeitspapier unter anderem an, dass sie sehr interessiert wäre an einzelnen Werken (aus der Kunstsammlung von Heidi Weber) von Le Corbusier und stellte die Frage nach der Möglichkeit einer Dauerleihgabe bzw. nach der Erwerbsmöglichkeit.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

2.5 Am 10. Dezember 2012 fand unter der Beteiligung von Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle einerseits sowie Frau Heidi Weber und Herr Bernhard Weber andererseits eine Sitzung betreffend Heimfall und Zukunft des Hauses statt.

2.5.1 Anlässlich dieser Besprechung stellte Frau Heidi Weber - wie bereits erwähnt und durch das Schreiben von Peter Haerle vom 27. Februar 2013 belegt - für alle unmissverständlich klar, dass gemäss öffentlicher Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Ziff. I, nachweislich eine höhere als die von der Stadt Zürich vorgeschlagene, nämlich eine indexierte Heimfallsentschädigung im Betrage von ca. CHF 16,35 Mio. geschuldet sei.

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.5.2 Frau Heidi Weber brachte weiter ebenfalls unmissverständlich und klar zum Ausdruck, dass für sie zentral sei, dass das Grundstück und das Haus an der

Höschgasse einer von der Stadtverwaltung separaten rechtlichen Einheit übertragen und in Zukunft von dieser geführt werden müsse. Frau Heidi Weber schlug vor, das Grundstück und das Gebäude der „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348), eine unter Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Inneren (EDI) stehende gemeinnützige Stiftung, zu übertragen und durch diese Stiftung betreiben zu lassen. Für diesen Fall bot Frau Heidi Weber an, auf die Heimfallsentschädigung von mehreren Millionen Franken zu verzichten und ihre ganze Kunstsammlung dieser genannten Stiftung zu schenken, womit Grundstück, das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und Kunstsammlung in einem „Gefäss“ vereint gewesen wären (ganz im Sinne eines Gesamtkunstwerkes nach der Idee von Le Corbusier und Frau Heidi Weber).

2.5.3 Es wurden weiter unter anderem die einzelnen Punkte des Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“ als Beilage zum Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 besprochen. Die darin beschriebenen Grundsätze (siehe nachstehende Ausführungen dazu) erklärte Herr Peter Haerle anschliessend in seinem Schreiben an Herrn Bernard Weber vom 27. Februar 2013 ausdrücklich als „gültig“, sprich: klar verbindlich.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.5.4 Die im Arbeitspapier aufgeführten und von Herrn Peter Haerle als gültig, also verbindlich, bezeichneten Grundsätze bzw. „die wichtigsten Eckpunkte für die Zukunft des Centre Le Corbusier / Heidi-Weber-Museum“ sind unter anderem die folgenden:

- Der Heimfall soll im guten Einvernehmen gestaltet werden
- Die Stadt Zürich will das Werk von Heidi Weber weiterführen
- Das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum soll ein für die Öffentlichkeit ein offenes und lebendiges Museum werden

- Die Stadt möchte das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum weiterführen, pflegen und für die Öffentlichkeit nachhaltig zugänglich und erfahrbar machen. Dabei soll die Idee des Synthèse de l'Art (Gesamtkunstwerk) im Zentrum stehen
- Bei allen Aktivitäten gilt es darauf zu achten, dass der intime Charakter des Hauses gewahrt bleibt (keine Ausrichtung auf Massentourismus, Beschränkung der Personenzahl im Haus).
- Ausstellung zur Entstehungsgeschichte des Hauses, inklusive das Wirken von Frau Heidi Weber für dieses Haus

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

2.6 Im Anschluss an die Besprechung vom 10. Dezember 2012 prüfte die Stadt Zürich die „Sach- und Rechtslage“ im Zusammenhang mit dem Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum „eingehend“, wie das Schreiben von Peter Haerle vom 27. Februar 2013 an Herrn Bernard Weber (zu Händen Frau Heidi Weber und zur Kenntnis an Herr Rechtsanwalt Dr. Richard Bühler) belegt. Es wird als Resultat dieser umfassenden Prüfung ausgeführt was folgt:

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.6.1 Die Stadt Zürich bestätigte ausdrücklich dass sie das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier nach dem Heimfall dauerhaft weiterführen und damit das Werk von Heidi Weber und jenes von Le Corbusier nachhaltig sichern wolle (Ziff. 1). Herr Haerle schrieb weiter: „Die in unserem Arbeitspapier festgehaltenen Grundsätze, die wir Ihnen in Vorbereitung auf unsere Besprechung vom 10. Dezember 2012 per Mail zukommen liessen, haben für die Stadt weiterhin Gültigkeit“ (Ziff. 2). Er hielt weiter fest, dass der Heimfall automatisch geschehe, also „ohne weiteres Zutun“ (Ziff. 3).

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.6.2 Herr Peter Haerle bestätigte im genannten Schreiben, dass Frau Heidi Weber betreffend Heimfallsentschädigung von einer höheren Summe ausging. Die Stadt Zürich stellte sich auf den Standpunkt, dass in Bezug auf den Heimfall an sich eigentlich nicht verhandelt werden musste. Doch offensichtlich wollte die Stadt Zürich sich eine weit unter der berechtigten, vertraglich festgehaltenen Heimfallsentschädigung mittels Verhandlung und Vereinbarung bzw. Vergleich sichern und mit Frau Heidi Weber die Zukunft des „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ für beide Seiten verbindlich regeln.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.6.3 Weiter stellte die Stadt Zürich in diesem Schreiben die verschiedenen Optionen für die Zukunft (als Verhandlungsbasis) vor, wie sie offenbar vorher intern geprüft wurden. Die Auslagerung an die private „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348) lehnte die Stadt im genannten Schreiben, Ziff. 6 lit. a, integral ab; unter anderem mit der Begründung, dass eine solche Transaktion und Situation angeblich nicht im öffentlichen Interesse liege. In der Ziff. 6 lit. c desselben Schreibens, wurde dann aber seitens der Stadt Zürich erstmals die Auslagerung aus der Verwaltung verbindlich vorgeschlagen und wie folgt skizziert: „Je nach der noch zu bestimmenden Rechtsform, in der dann das Centre Le Corbusier dann geführt werden soll, wäre es auch durchaus denkbar, dass Sie, sehr geehrte Frau Weber, Einsitz in das künftige Aufsichtsgremium (Beirat oder Stiftungsrat oder ähnl.) nehmen würden.“ In Ziff. 7 dieses Schreibens führte Herr Peter Haerle weiter aus: „Über die endgültige Rechtsform des weiterzuführenden Centre Le Corbusier wird erst nach dem Heimfall im Mai 2014 entschieden werden können.“ Dieser Vorschlag zur Auslagerung war verbindlich und für Frau Heidi Weber - wie dies die Stadt Zürich wusste und wissen musste - eine *conditio sine qua non*.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.6.4 Frau Weber wollte immer (erkennbar für alle Beteiligten) Sicherheit unter anderem über diesen vorstehend genannten Punkt (Auslagerung von Grund-

stück, Haus und Führung) haben; dies war der Stadt Zürich voll bewusst. Deshalb nahm sie in ihrem genannten Schreiben vom 27. Februar 2013 darauf ausdrücklich schriftlich Bezug in Ziff. 8 wie folgt: „Um Ihnen, sehr geehrte Frau Weber, sehr geehrter Herr Weber, die Sicherheit dafür zu gewähren, [...]“. Herr Peter Haerle fasste im genannten Schreiben unter anderem weiter verbindlich stichwortartig zusammen was folgt: „Einbezug von Heidi Weber in Betriebs- oder Stiftungsrat (je nach Rechtsform)“. Frau Heidi Weber durfte sich darauf verlassen, dass die Stadt Zürich ihr Wort auch hielt, dies nicht zuletzt auf dem Hintergrund, dass Frau Corine Mauch eine Absprache bzw. einvernehmliche Lösung zum erklärten Ziel machte.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

2.6.5 In der Verhandlung wurde klar, dass die Stadt Zürich ein grosses Interesse an der Kunstsammlung von Frau Heidi Weber hatte, was bereits aus dem Arbeitspapier hervorging und sich im Schreiben von Herrn Peter Haerle vom 27. Februar 2013, Ziff. 9, wie folgt anhörte: „Anlässlich unserer Besprechung hatten Sie die Möglichkeit eines Verkaufs und/oder einer Dauerleihgabe einzelner Werke von Le Corbusier nicht grundsätzlich zurückgewiesen und als verhandelbar bezeichnet. Die Stadt wäre daran sehr interessiert“. Durch die ganzen Verhandlungen für alle Beteiligten klar ersichtlich stellte sie sich im Zusammenhang mit der Zukunft ihrer Kunstsammlung jedoch auf den Standpunkt, dass - nachdem ihr Vorschlag zur Schenkung des Museums an die „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348) seitens der Stadt ausgeschlagen wurde - sie diesbezüglich frei bleiben wollte. Der Umstand, dass sie später einen Leihvertrag mit der Stadt Zürich abzuschliessen bereit war, basierte auf Kulanz und auf ihrem berechtigten Vertrauen, dass die Stadt Zürich ihre Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichem Vertrag (auch in Bezug auf die Namensgebung und Nutzung) einhalten und in die Tat umsetzen würde.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

2.7 Für Frau Heidi Weber war es immer ein zentrales Anliegen und ihre Verantwortung dem kulturellen Erbe von Le Corbusier gegenüber, das Heidi Weber Haus von Le Corbusier (wie an der Fassade des Hauses seit über 50 Jahren und heute noch) in allen Teilen integral zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Statt mit der Stadt Zürich auf umständliche Art und Weise die Unterschutzstellung via entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vertrag zu regeln, wurde sie damals dahingehend beraten, via Abbruchsanzeige ein städtisch verfügbares Abbruchs- und Veränderungsverbot zu erwirken, was mit Verfügung Nr. 30074 vom 13. März 2013 erfolgte. Diese Verfügung war nicht nur für Frau Heidi Weber verbindlich, sondern auch für nachfolgende Eigentümer, sprich (nach dem Heimfall) für die Stadt Zürich (und selbstverständlich auch für die versprochene öffentlich-rechtliche Stiftung). Diese Situation war zu begrüßen, erhielten nun alle Beteiligten Klarheit über die zukünftigen denkmalschützerischen Rahmenbedingungen, die letztlich auch die zukünftigen Möglichkeiten der Nutzung des Hauses absteckten (Aktivitäten ausschliesslich in Verbindung mit dem Werk von Le Corbusier). Später erliess die Baudirektion des Kantons Zürich dann die Verfügung 4020/2014 vom 11. April 2014 mit allen Details zur Unterschutzstellung, womit der Unterschutzstellungsprozess noch vor dem Heimfall abgeschlossen werden konnte und die verbindliche Basis für die Zukunft legte.

Beweis: Verfügung der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Nr. 30074 vom 13. März 2013 (Beilage 21)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton vom 11. April 2014 (Beilage 22)

2.8 Herr Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, bestätigte in seinem Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Bühler am 12. Juli 2013 nochmals ausdrücklich und verbindlich was folgt: „Wie bereits an unserer Bespre-

chung vom 10. Dezember 2012 und in unserem Schreiben vom 27. Februar 2013 an Ihre Klientin und deren Sohn ausgeführt, sehen wir vor, nach dem Heimfall im Mai 2014 eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und Land und Gebäude dieser Stiftung zu übertragen. Die Stiftung hätte zum Zweck, das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum als öffentliches Museum zu führen und somit das Werk von Le Corbusier der Öffentlichkeit zu erhalten und zu präsentieren. Damit nehmen wir das wiederholt geäusserte, zentrale Anliegen Ihrer Klientin auf, dass das Gebäude in ihrem Sinne weiterhin als Museum geführt wird“. Die Stadt bestätigt also bereits vor dem Heimfall mehrfach nicht nur die Auslagerung aus der Verwaltung bzw. die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung (mit Übertragung des Grundstücks, des Hauses und der Führung), sondern auch, dass sie wusste, dass das ein zentrales Anliegen von Frau Heidi Weber war, also eine „conditio sine qua non“. Im selben Schreiben spricht Herr Peter Haerle von einer einvernehmlichen Regelung im Zusammenhang mit dem Heimfall, also von einer gegenseitigen Vereinbarung, sprich: von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im selben Schreiben bekundet die Stadt Zürich wiederholt ihr Interesse an den Werken der Kunstsammlung von Frau Heidi Weber, was sich wie folgt zeigt: „Und schliesslich möchten wir gerne nachfragen, ob, wie von Ihnen bereits einmal erwähnt, die Möglichkeit eines Verkaufs und/oder eine Dauerleihgabe einzelner Werke von Le Corbusier Ihrerseits noch immer verhandelbar ist, und wenn ja, unter welchen Bedingungen.“

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

- 2.9 Dass die Stadt Zürich sich bereits vor Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ verpflichtet hat, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen sowie Grundstück, das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und die Führung dieser zu übertragen, ist eindeutig belegt. Es wurde darüber hinaus sogar über die Formulierung einzelner Bestimmungen der Statuten dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung verhandelt und diese in definitive Fassung gebracht. So erhielt Herr Prof. Dr. Felix Richner, Titularprofessor für Steuerrecht an der Universität Luzern und Mitglied des Stiftungsrates der Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier, von der Stadt Zürich einen ersten umfassenden Statu-

tenentwurf „Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“. Als Bezeichnung sah dieser vor die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ zu nennen (Teil I, Ziff. 1, lit. a), das Museum an sich wurde mit „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ bezeichnet (Teil II). Im Zusammenhang mit der Regelung rund um den Stiftungsrat hielt die Stadt Zürich fest: „Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden seitens der Stadt Zürich gestellt: Stadtpräsident/in, städtische/r Direktor/in für Kultur sowie ein vom Stadtrat gewählter Abgeordneter. Zwei Mitglieder werden durch die Heidi Weber Foundation-Centre Le Corbusier bestimmt“ (Teil III, Ziff. 2, lit. b). Dem Stiftungsrat wurden im Übrigen umfassende Kompetenzen zugeteilt (insbesondere Erlass eines Reglements über die Nutzung und den Betrieb des Museums und Wahl der Geschäftsleitung, siehe Teil III, Ziff. 2, lit. h und Teil III, Ziff. 3, lit. a).

Beweis: Statutenentwurf (unverbindliche Diskussionsgrundlage) für die Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum (Beilage 34)

- 2.10 In seinem email vom 21. November 2013 übermittelte Herr Prof. Dr. Felix Richner Frau Michèle Kathriner (sowie CC an Herrn Peter Haerle) Formulierungsvorschläge für die anlässlich der letzten Sitzung besprochenen Punkte. Konkret schlug er vor, dass die Stiftungsratsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein sollten, dass aber über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder und Personen, denen besondere Befugnisse übertragen werden, der Stiftungsrat entscheiden solle (lit. b). Es folgte eine Konkretisierung der Wahl des Stiftungsrates, wobei nach wie vor klar blieb, dass zwei Mitglieder durch die Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier bestimmt werden; der Abgeordnete sollte aber von der Stadtverwaltung unabhängig sein. Genauer als die Stadt beschrieb Herr Richner auch die Amtsdauer und die Wiederwahl, das notwendig Quorum für Beschlüsse des Stiftungsrats, usw. Stichwortartig schrieb er - mit der Bestätigung, dass alle Punkte ja auch bereits früher vorgebracht wurden - für ein Reglement bzw. die Geschäftsordnung der Stiftung unter anderem klar „Erhaltung Name: Heidi Weber Museum-Centre Le Corbusier“, „Erhaltung vom Eröffnungs-Gedenkstein in Beton und Email vom 1967 an der Höschgasse 8“, „Nie mehr als 150 Besucher gleichzeitig im Haus“, Keine privaten Partys, keine Branding Veranstaltungen. Privat-

veranstaltungen nur von Architektur- und Baubezogenen Sponsoren. Einmal monatlich mit nicht mehr als 150 Personen“, „Kein Alkohol, Cüpli Party“, „Erfahrung von H. Weber einbeziehen“, usw.

Beweis: Email von Felix Richner an Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, vom 2. November 2013 (mit Beilage) (Beilage 33)

2.11 Im email vom 27. November 2013 schrieb Frau Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, Herrn Prof. Dr. Felix Richner im Zusammenhang mit weiteren Detailfragen und Formulierungen betreffend Stiftungsstatuten. Der Regelung insbesondere betreffend Anzahl und Entschädigung der Stiftungsräte, deren Zusammensetzung (drei werden seitens Stadt Zürich, zwei seitens Foundation Heidi Weber, ein Unabhängiger), deren Wahl, der Amtsdauer, der Wiederwahl sowie der Beschlussfähigkeit und des Beschlussquorums gibt die Stadt Zürich ihre ausdrückliche Zustimmung. Keine Zustimmung findet das 2/3-Stimmenquorum in Bestimmung f) sowie die Regelung betreffend Restvermögen bei Auflösung

Beweis: Email von Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an Felix Richner vom 27. November 2013 (inkl. Anlage) (Beilage 35)

2.12 Frau Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, schrieb per email Herr Prof. Dr. Felix Richner am 20. Dezember 2013 (nebst Ausführungen zu weiteren Detailfragen) was folgt: „Im Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass wir - im Hinblick auf die Stiftungsgründung und die Festlegung des Stiftungskapitals - vom Museumsgebäude (als wesentlichen Teil des Stiftungsvermögens) bei der städtischen Schätzungskommission eine Schätzung beantragen werden. Ohne Ihren Gegenbericht würden wir uns erlauben, der Schätzungskommission Sie als Kontaktperson anzugeben.“ Es ist also klar, dass nicht nur eine öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet, sondern auch das Haus als Aktivum dieser Stiftung zu Eigentum übertragen werden soll. Weiter führte Frau Kathriner aus, dass nach Auskunft der zuständigen städtischen und der kantonalen Steuerbehörden die Steuerbefreiung gewährt werde; dies insbesondere auch den Sponsoren gegenüber, deren Bei-

träge damit steuerbefreit wären. Es wurde bestätigt, dass die Stadt den Statutenentwurf dem kantonalen Steueramt einreiche mit Antrag auf einen sog. Vorbescheid betreffend Zusicherung der Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines gemeinnützigen und öffentlichen Zwecks. Der jüngste Statutenentwurf stammte vom 15. Januar 2014; in diesen sind alle Änderungen eingeflossen und die Verhandlung darüber zum Abschluss gebracht wurden.

Beweis: Email von Michèle Kathriner an Felix Richner vom 20. Dezember 2013 (Beilage 09)

Beweis: Statutenentwurf vom 15. Januar 2014 (Beilage 57)

2.13 Im email von Peter Haerle an Herrn Bernard Weber vom 10. März 2014 sprach Herr Peter Haerle wiederum ausdrücklich vom „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ und schrieb konkret verbindlich „Wie Sie wissen, ist es unser Ziel und unsere feste Absicht, das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen und von dieser Stiftung führen zu lassen“. Weiter fuhr er in demselben email fort: „Für den Termin mit Frau Mauch bereiten wir noch einmal eine Absichtserklärung vor, welche a) sich auf die ausgearbeiteten Statuten und b) auf den beabsichtigten Zeitplan und das anvisierte Ziel bezieht.“

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

2.14 Mit email vom 20. März 2014 teil Herr Peter Haerle Herrn Bernard Weber mit, dass er einen „gemeinsamen ‚Letter of intent‘ entworfen“ habe, „der unsere gemeinsame Bemühungen für einen reibungslosen Heimfall sowie für eine nachhaltige Sicherung des Werkes Ihrer Mutter“ zusammenfasse.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 20. März 2014 (Beilage 36)

2.15 Die Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 hielt ausdrücklich fest was folgt: „Heute figuriert der seiner aktuellen Nutzung entsprechend auch ‚Heidi Weber Museum‘ genannte Ausstellungspavillon [...] Das ‚Centre Le Corbusier‘ (Heidi Weber Museum) besitzt eine ausserordentliche hohe architektonische und architekturgeschichtliche Bedeutung sowohl für

den Kanton Zürich als auch für die Schweiz und ist somit als Schutzobjekt von Kantonalen Bedeutung gemäss § 20 Abs. 1 lit. c und f des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einzustufen.“ Damit wird auch seitens der Baudirektion der Name „Heidi Weber“ in der offiziellen Bezeichnung verwendet. Weiter lässt sich dieser Verfügung wie auch dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 29. Juni 2016 (als Basis zum Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016), S. 4, entnehmen: „Wünschenswert und sinnvoll ist eine weitere Nutzung, die mit dem Werk von Le Corbusier in Verbindung steht; damit ist auch der Fortbestand der Le Corbusier-Möbel und der Modulor-Figur aus Stahl anzustreben. Ziel aller Schutzbestrebungen soll die Fortführung der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein, einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen.“ Also auch für die inskünftige Nutzung des Hauses schreibt diese Verfügung vor, dass ein enger Bezug zu Le Corbusier gegeben sein muss.

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 22)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. Juni 2016 betreffend Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit [...], Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016, S. 4 (Beilage 37)

2.16 Am 6. Mai 2014 schrieb Herr Peter Haerle in Bezug auf die Namensgebung im Zusammenhang mit dem Leihvertrag was folgt: „Ich würde als Titel einsetzen: Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber. Diese Sprachregelung haben wir in allen offiziellen Dokumenten. [...] Die offiziellen Dokumente sollten aber alle vom Gleichen sprechen [...]“. Diese Mitteilung belegt, dass man sich über die künftige Bezeichnung im Sinne der Kontinuität der Namensgebung geeinigt hatte.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 6. Mai 2014 (Beilage 38)

2.17 Dem Protokoll des Stadtrates der Stadt Zürich vom 7. Mai 2014 in Sachen „Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ ist als Basis für den Beschluss des Stadtrates Nr. 404/2014 auf Seite 2 was folgt zu entnehmen: „Die Stadt plant auf das Jahr 2016 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stif-

tung, die das Museum nachhaltig sichern und in Zukunft führen soll. Das Gebäude soll dieser Stiftung auf den Zeitpunkt der Gründung gewidmet werden. Der Stiftungszweck sieht den Betrieb des Hauses als Museum vor. Damit soll sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht werden, das Centre Le Corbusier bleibend der Öffentlichkeit zu widmen. Die Gründung der Stiftung und die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen sollen der zuständigen Genehmigungsinstanz in einer separaten Weisung vorgelegt werden.“ Damit ist klar, dass die Verpflichtung der Stadt Zürich, alles an die Hand zu nehmen für die Auslagerung (Gründung öffentlich-rechtliche Stiftung, Übertragung von Grund, Haus und Führung) bereits vor der Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ verbindlich vereinbart wurde.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

- 2.18 Zusammenfassend kann festgehalten werden was folgt: Auf Basis des von der Stadt Zürich bewusst geschaffenen persönlichen, besonderen Vertrauensverhältnisses hat die Stadt Zürich nachweislich in Absprache und gegenseitigem Einvernehmen mit Frau Heidi Weber nicht nur den Heimfall geregelt, sondern vor allem die Zukunft des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier. Es wurde im Wesentlichen die Vereinbarung geschlossen, dass die Stadt Zürich das Heidi Weber Museum Museum als Gesamtkunstwerk von Le Corbusier weiterführen werde und für die Zukunft nachhaltig sichere. Konkret sollten auch die zukünftigen Aktivitäten (übrigens in Übereinstimmung mit der Nutzungsbeschränkung in der Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014) ausschliesslich in Verbindung mit dem Werk von Le Corbusier stehen. Sie kamen weiter überein, den Namen „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ auch für die Zukunft zu verwenden bzw. anerkennend für ihre ausserordentlichen Leistungen mindestens die Bezeichnung „Heidi Weber“ - wie in allen Gesprächen, in der ganzen Korrespondenz, den Arbeitspapieren usw. - weiterhin in der Bezeichnung zwingend zu nutzen. Dem anerkanntermassen zentralen Anliegen von Heidi Weber wurde entsprochen, indem verbindlich vereinbart wurde, für die Führung des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und dafür die bereits in die

definitive Fassung gebrachten Statuten in Kraft zu setzen. Damit wurde einvernehmlich auch festgesetzt, dass die Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier (Firmennummer: CHE-114.478.348) inskünftig zwei Stiftungsräte in der öffentlich-rechtlichen Stiftung bestimmen konnte. Vereinbart wurde weiter, dass ein (Baurechts-)Grundstück zu Gunsten dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung errichtet, das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Haus dieser Stiftung zu Eigentum übertragen und das Museum durch diese Stiftung geführt werde. Mit dieser umfassenden Regelung wurde - nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage durch professionell agierenden, routinierten Mitarbeiter - „sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht“ (Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014). Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurde ein konkreter Zeitplan ausgearbeitet und präsentiert.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

3. Die Vereinbarung und der Heimfall

3.1 Am 5. Mai 2014 schloss die Stadt Zürich, vertreten durch die Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch, mit Frau Heidi Weber einen sog. „Letter of Intent“. Dieser wurde von beiden im Sinne einer gegenseitigen, übereinstimmenden Willensäusserung (als verwaltungsrechtlicher Vertrag, genauer als Teil einer umfassenden Vereinbarung) handschriftlich signiert und als einvernehmliche Einigung für die Zukunft zelebriert.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

3.1.1 Dieser „Letter of Intent“ ist im Kontext der bisherigen Gespräche, Korrespondenz, Zusicherungen und Vereinbarungen zu sehen bzw. zu lesen, insbesondere mit den bereits vorher verbindlich und ausdrücklich gegenseitig abgegebenen Erklärung und Verpflichtung (a) zur Auslagerung des Heidi Weber Haus von Le Corbusier aus der Verwaltung in eine separate rechtliche Einheit (na-

mentlich eine öffentlich-rechtliche Stiftung), (b) hierfür den bereits ausgearbeiteten Stiftungsstatuten Geltung zu verschaffen (c) zur Einbringung von (Bau-rechts-) Grundstück und Gebäude in dieselbe genannte rechtliche Einheit, (d) die Führung des Hauses dieser rechtlichen Einheit verbindlich und exklusiv zu übertragen, (e) den Namen „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ auch für die Zukunft zu verwenden bzw. die Bezeichnung „Heidi Weber“ weiterhin in der Bezeichnung zwingend zu nutzen und (f) die Nutzung des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier ausschliesslich auf Aktivitäten in Verbindung mit dem Werk von Le Corbusier zu beschränken. Für das Haus, für die Bezeichnung des „Dossiers“ und für die Regelung der Zukunft des Hauses wurde fast immer der Name „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ bzw. „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ verwendet, jedenfalls war offenbar auch für die Stadt Zürich immer klar und selbstverständlich, dass in der Bezeichnung der Name „Heidi Weber“ (auch in Zukunft) zwingend erscheinen muss. Auf dieser konsistenten und nie in Frage gestellten Verwendung des Namens durfte und musste sich Frau Heidi Weber verlassen. Dies umso mehr als auch der „Letter of Intent“ offiziell mit „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ rubrizierte.

- 3.1.2 Es fällt auf und irritiert, dass die Bezeichnung „Letter of Intent“ seitens der Stadt Zürich unter Anführungszeichen gestellt wurde. Dies war bereits im Entwurf vom 2. Dezember 2013, der als Anlage zum email von Frau Michèle Kathriner vom 27. November 2013 mitgesandt wurde, der Fall. Damit brachte die Stadt Zürich eindeutig zum Ausdruck, dass diese Überschrift nicht wirklich mit dem (in Tat und Wahrheit verpflichtenden) Inhalt übereinstimmt. Vielmehr entstammt die Begriffswahl offensichtlich einer Verlegenheit, einen passenden Begriff gefunden zu haben. Die Bezeichnung „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) ist für diese Vereinbarung eine nicht korrekte Bezeichnung, insbesondere nicht eine Bezeichnung, die den Inhalt und den übereinstimmenden, verpflichtenden wirklichen Willen der Parteien wiedergibt. Entscheidend sind die in der Vereinbarung seitens der Stadt eingegangenen Verpflichtungen, wie sie über die ganze Verhandlungsphase hinweg konkretisiert und beschrieben wurden, nicht diese unrichtige Bezeichnung. Das im sog. „Letter of Intent“ Be-

schriebene ist in Tat und Wahrheit einvernehmlich und verbindlich, nicht bloss als unverbindliche Absichtserklärungen gewollt.

Beweis: Email von Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an Felix Richner vom 27. November 2013 (inkl. Anlage) (Beilage 35)

3.1.3 Dass es sich beim Inhalt des sog. „Letter of Intent“ entgegen dem Begriff um bindende Verpflichtungen und nicht bloss eine unverbindliche Absichtserklärung handelt, beweist auch der Umstand, dass in das Dokument keine sog. „non-binding-clause“, also keine Unverbindlichkeitserklärung eingeflossen ist. Hätte die Stadt Zürich als Gemeinwesen mit einem professionellen Stab, grosser Rechtsabteilung, in solchen Sachen geschulten und erfahrenen Mitarbeitern die Unverbindlichkeit wirklich wollen, so wäre dies zweifelsohne explizit und schriftlich festgehalten worden; die Stadt hätte sicherlich nie diese Vereinbarung unterzeichnet, wenn sie sich nicht hätte verpflichten wollen. Aber weder vor noch nach der Unterzeichnung hat die Stadt Zürich je gesagt oder (explizit oder konkludent) auch nur angedeutet, die darin formulierten Bestimmungen seien unverbindlich, also nicht bindend. Die Stadt Zürich schrieb nach Abschluss des Vertrages - als Frau Heidi Weber zu Recht auf die bislang nicht im Ansatz umgesetzten Verpflichtungen aus der Vereinbarung hinwies und deren Erfüllung verlangte - lediglich, ihrer Ansicht nach könne keine öffentlich-rechtliche Stiftung mehr gegründet werden, da das neue Gemeindegesetz solche nicht mehr vorsehe; offenbar vertrat sie die Auffassung, dass die (verbindliche) Vereinbarung infolge nachträglicher, unverschuldeter Unmöglichkeit nicht mehr umgesetzt werden könne, obwohl sie sich dazu verpflichtete; von Unverbindlichkeit der Abmachungen war nie die Rede. Auch Dritten (insbesondere der Presse) gegenüber erklärte die Stadt nie, dass die Vereinbarung mit Frau Weber unverbindlich sei. Frau Heidi Weber - wie auch aussenstehende Dritte, wie beispielsweise Journalisten - durfte und musste sich darauf verlassen, dass die Bestimmungen im „Letter of Intent“ verbindlich sind und in Zukunft gemäss seitens der Stadt vorgesehenen Plan 1:1 umgesetzt werden.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber vom 6. Februar 2017 (Beilage 15)

- Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)
- Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)
- Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)
- Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)
- Beweis: Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 26. Februar 2017, S. 61, abrufbar unter:
<https://nzzas.nzz.ch/kultur/schildbuengerstreich-le-corbusier-pavillon-zuerich-heidi-weber-ld.1295036> (Beilage 41)
- Beweis: Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: Art, Das Kunstmagazin, April 2017, S. 142 (Beilage 42)
- Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)
- Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Kultur, vom 13. Mai 2014 (Beilage 43)
- Beweis: Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 25)
- Beweis: Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 44)
- Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f. abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html (Beilage 45)
- Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

3.1.4 Der sog. „Letter of Intent“ ist nicht geschlossen worden mit dem Ziel, in Zukunft weiter zu verhandeln und einen Hauptvertrag mit allen (weiteren) Details bindend abzuschliessen. Vielmehr handelt es sich beim „Letter of Intent“ um den Hauptvertrag selbst, in dem nach abgeschlossener Verhandlung alle wesentlichen Details geregelt und die Bestimmungen für beide Seiten verpflichtend definitiv beschrieben sind. Die Verhandlungen und der Schriftverkehr endeten in inhaltlicher Hinsicht mit dieser Vereinbarung und waren nicht auf eine in Zukunft noch zu schliessende Vereinbarung ausgerichtet. Dies zeigt auch die Zeit nach Abschluss des „Letter of Intent“: die Stadt Zürich kontaktierte Frau Heidi Weber nicht, um nun die erklärte „Absicht“ zu konkretisieren und weiter zu verhandeln und einen entsprechenden Hauptvertrag abzuschliessen. Das Verhalten der Stadt Zürich zeigt klar, dass nichts Weiteres notwendig war als die blosser Umsetzung der Verpflichtungen im „Letter of Intent“. Wie insbesondere dem im Schreiben von Peter Haerle vom 7. Februar und 10. März 2014 skizzierten, detaillierten (politischen) Zeitplan bzw. Vorgehen entnommen werden kann, brauchte es für die Erfüllung der seitens der Stadt eingegangenen Verpflichtungen nach Abschluss des „Letter of Intent“ keine Mitwirkung von Frau Heidi Weber mehr. Im späteren offiziellen Beschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2015 wurde denn auch unter „Ausblick“ für das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum ausdrücklich festgehalten, dass die „Gründung einer Trägerschaft geplant“ sei.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Februar 2014 (inkl. Anlage) (Beilage 39)

Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f. abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html (Beilage 45)

3.1.5 Wie diesem „Letter of Intent“ vom 5. Mai 2014 zu entnehmen ist, verpflichtet sich die Exekutive der Stadt Zürich ausdrücklich gegenüber Frau Heidi Weber „sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, die das Centre

Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben und regelmässig für die Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Die Stadt Zürich soll der Stiftung das Ausstellungsgebäude in geeigneter Form übertragen, das Grundkapital stiften sowie Betriebsbeiträge und einen Sanierungsbeitrag sprechen.“ Weiter steht ausdrücklich: „Die Stadt Zürich wird ab dem Heimfall und bis zur Widmung an die öffentlich-rechtliche Stiftung die Verantwortung für das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum übernehmen.“ Im „Letter of Intent“ wurde weiter klar festgehalten, dass die Stadtpräsidentin in der öffentlich-rechtlichen Stiftung das Stiftungspräsidium übernehmen wird und der Kulturdirektor ebenfalls Einsitz (im Stiftungsrat) erhalten soll. Weiter wurde klar festgehalten was folgt: „Zwei Sitze sind für die Stiftung von Heidi Weber vorgesehen, ein fünfter Sitz kommt einer verwaltungsunabhängigen, von der Stadt Zürich bestimmten Person zu.“ Der „Letter of Intent“ hält zudem weiter ausdrücklich und verbindlich fest, was folgt: „Die Stiftungsstatuten richten sich nach den Vorschlägen, wie sie von beiden Parteien vereinbart worden sind“.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

- 3.1.6 Andererseits verpflichtete sich Frau Heidi Weber „mit ganzer Kraft für eine einvernehmliche und reibungslose Abwicklung des Heimfalls im Mai 2014 einzusetzen“. Sie erklärte - dies allerdings unverbindlich - ihre Bereitschaft, „mit der Stadt Zürich bis zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung einen Leihgabevertrag über die Mobilien des Hauses und Werke von Le Corbusier abzuschliessen. [...] Frau Weber stellt zudem in Aussicht, nach Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung einen Dauerleihvertrag mit dieser abzuschliessen.“ Im Zusammenhang mit dem „Letter of Intent“ ist festzuhalten, dass Frau Heidi Weber auf einen grossen Teil der ihr nach den beurkundeten Baurechtsverträgen zustehenden Heimfallsentschädigung nur verzichtete, weil die Stadt Zürich ihr die beschriebene Auslagerung des Hauses aus der Verwaltung verbindlich versprach. Dieser Interdependenz wie auch des Umstandes, dass Frau Heidi Weber auf die Verbindlichkeit der Versprechungen der Stadt Zürich (insbesondere auf die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung) vertraute, war sich die Stadt Zürich, namentlich Herr Peter Haerle und Frau Corine Mauch, voll bewusst.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

3.2 Mit dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend „Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ im Zusammenhang mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014 kann festgehalten werden was folgt: „Die Stadt plant auf das Jahr 2016 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die das Museum nachhaltig sichern und in Zukunft führen soll. Das Gebäude soll dieser Stiftung auf den Zeitpunkt der Gründung gewidmet werden. Der Stiftungszweck sieht den Betrieb des Hauses als Museum vor. Damit soll sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht werden, das Centre Le Corbusier bleibend der Öffentlichkeit zu widmen. Die Gründung der Stiftung und die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen sollen der zuständigen Genehmigungsinstanz in einer separaten Weisung vorgelegt werden.“ Der Vertragsinhalt der Vereinbarung mit Frau Heidi Weber und der konkrete Plan zur Vertragsumsetzung wurde also zwei Tage nach Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ im Stadtrat besprochen. Das Protokoll widerspiegelt also eindeutig den tatsächlichen Willen der Stadt Zürich, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)

3.3 Weiter steht im Stadtratsprotokoll vom 7. Mai 2014: „Die technischen und künstlerischen Umstände des Heimfalls war im vorliegenden Fall so komplex und vom persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen den Agierenden abhängig, dass eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags für den Interimsbetrieb als nicht sinnvoll erachtet wurde [...] Im Vorfeld des geplanten Interimsbetriebs konnte Eva Wagner mit der jetzigen Besitzerin der Liegenschaft ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Das hat dazu geführt, dass Heidi Weber nun viele wertvolle Objekte als Leihgaben zur Verfügung stellt und das Haus so über-

gibt, wie sie es in den letzten Jahren als Museum geführt hat. [...] Schliesslich bildete das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Auftragnehmerin gegenüber der jetzigen Liegenschaftsbesitzerin wie auch dem Direktor Kultur einen zentralen Erfolgsfaktor für das zustande kommen der Leihgabe und des reibungslosen Heimfalls.“ Die Verhandlungen waren also nachweislich geprägt von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber. Frau Heidi Weber durfte sich also darauf verlassen, dass die Erklärungen, Zusicherungen und Vereinbarungen seitens der Stadt Zürich rechtlich bindend Gültigkeit hatten.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)

- 3.4 Am 13. Mai 2014 wurde zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich die sog. Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ geschlossen. Zentraler Punkt war dabei die Einwilligung von Frau Heidi Weber zur sehr niedrigen Heimfallsentschädigung, die nach der Öffentlichen Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages ein Mehrfaches betragen hätte. Wie die Stadt wiederholt festhielt, erfolgte der Heimfall nach dem Baurechtsvertrag „eo ipso“, also ohne dass irgendetwas hätte getan werden müssen; dennoch wurde verhandelt. Frau Heidi Weber stimmte dieser sehr tiefen Heimfallsentschädigung nur zu, weil die Stadt sich verpflichtete, die öffentlich-rechtliche Stiftung (mit Übertragung von Grundstück, Haus und der Führung des Museums) zu gründen, den Namen „Heidi Weber“ offiziell in der Bezeichnung zu verwenden und die Nutzungsbeschränkung auch vertraglich zu akzeptieren. Diese „conditio sine qua non“ war von Frau Heidi Weber - für alle Beteiligten klar und offensichtlich - bereits sehr früh zum Ausdruck gebracht und von der Stadt Zürich offensichtlich akzeptiert worden.

Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)

3.5 In der offiziellen Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014, wofür Frau Corine Mauch als Stadtpräsidentin verantwortlich zeichnet, wurde als „Headline“ was folgt verwendet: „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber geht in die Verantwortung der Stadt Zürich über“. Dies um gleich im ersten Absatz in Fettschrift klar und zweifelsfrei weiterzufahren: „Sie will das Gebäude im Rahmen einer Zwischennutzung bis 2016 der Öffentlichkeit jeweils während der Sommermonate zugänglich machen. Danach soll eine öffentlich-rechtliche Stiftung das Museum betreiben“. Die Zukunft des Hauses wird wie folgt beschrieben: „Für dessen Betrieb beabsichtigt sie, bis 2016 eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und dieser das Museum zu widmen.“ Die vertraglichen Verpflichtungen wurden also gegenseitig als verbindlich erklärt, im Stadtrat besprochen und in der Medienmitteilung veröffentlicht.

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Kultur, vom 13. Mai 2014 (Beilage 43)

3.6 Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch hielt in ihrer Rede vor den Medien anlässlich des Heimfalls am 13. Mai 2014 in Bezug auf die Gespräche mit Frau Heidi Weber mit was folgt: „Und mit der Zeit ist das gegenseitige Vertrauen gewachsen. Und Vertrauen braucht es, wenn man - wie im Falle von Heidi Weber - die Verantwortung für ein Lebenswerk abgibt.“ Frau Mauch und damit die Stadt Zürich wusste also, dass Frau Heidi Weber in den Verhandlungen den Äusserungen der Stadt Zürich und ihren Repräsentanten vertraute, nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch betreffend Verbindlichkeit. Weiter stellt sie fest: „Zusammen mit meinem Kulturdirektor, Peter Haerle, und dem Sohn von Heidi Weber, Bernard Weber, ist es uns gelungen, Abstand zu nehmen von der Vergangenheit und uns auf eine positive und konstruktive Gestaltung der Zukunft auszurichten. Heute können wir sagen: der Prozess hat sich gelohnt.“ Konkret führt die Stadtpräsidentin in der Folge aus: „Es ist nicht nur das Anlie-

gen von Frau Weber sondern auch von mir, das Centre Le Corbusier nachhaltig zu sichern. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Zürich im Jahr 2016 eine öffentlich rechtliche Stiftung zu gründen.“ Die gemeinsam gestalteten, vertraglichen Verpflichtungen wurden also gegenseitig als verbindlich erklärt, im Stadtrat besprochen, in der Medienmitteilung veröffentlicht und mündlich anlässlich der Rede von Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch bestätigt.

Beweis: Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 25)

3.7 An der Medienkonferenz anlässlich des Heimfalls vom 13. Mai 2014 sprach auch noch Herr Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, und hielt insbesondere fest: „Im Jahr 2016 planen wir dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen für die Stiftungsgründung und Widmung des Hauses an die Stiftung. Weiter sollen dann auch Betriebsmittel und Mittel für eine eventuelle Sanierung beantragt werden.“ Er spricht also bereits davon, wie die Verpflichtungen des verbindlichen Vertrages konkret umgesetzt werden.

Beweis: Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 44)

3.8 Es kann festgehalten werden was folgt:

3.8.1 Wie die Stadt Zürich mehrfach richtigerweise betonte, erfolge der Heimfall automatisch, also ohne irgendwelche Aktion der Beteiligten. Entsprechend fragt es sich, weshalb die Stadt Verhandlungen mit Frau Heidi Weber suchte und vorantrieb, ein Arbeitspapier präsentierte, Gespräche führte, Briefe/emails verfasste sowie letztendlich mit Frau Heidi Weber Verträge schloss. Die Interessenlage war offenbar so, dass die Stadt Zürich im Wesentlichen (a) eine wesentlich tiefere als tatsächlich geschuldete Heimfallsentschädigung zahlen, (b) die Übertragung, die Leihe oder mindestens Zugang zu den Kunstwerken aus der Sammlung Heidi Webers sichern, (c) einen reibungslosen Übergang bzw. Heimfall organisieren, (d) der offensichtlichen und zentralen Forderung nach Auslagerung (Gründung öffentlich-rechtliche Stiftung, Einbringung von Grund-

stück und Haus sowie Übertragung der Führung des Museums) entsprechen sowie (e) die Unterstützung durch Frau Heidi Weber sichern wollte. Für Frau Weber hingegen war - für alle Beteiligten klar erkennbar - eben wesentlich, dass die Stadt nach dem Heimfall die Auslagerung aus der Verwaltung vollständig in genannter Form rechtlich verbindlich zu realisieren versprach. Hätte die Stadt diesen Vorschlag (Auslagerung) nicht oder nicht in dieser Form in die umfassenden Verhandlungen eingebracht und sich dahingehend rechtsgültig verpflichtet, wäre Frau Heidi Weber nicht bereit gewesen, auf diese grosse Heimfallssumme (rund CHF 16,35 Mio.) zu verzichten; dies wussten sowohl Herr Peter Haerle wie auch Frau Corine Mauch, die für die Stadt Zürich mit Frau Heidi Weber verhandelten. Natürlich verliess sich Frau Weber nach Abschluss der Vereinbarung darauf, dass die Stadt Zürich, namentlich Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch, ihr Wort auch hielt.

3.8.2 Die Parteien - wie von der Stadt Zürich mit der Formulierung „in Absprache“ und „gegenseitigem Einvernehmen“ als Ziel erklärt - einigten sich und schlossen einen von beiden Parteien unterschriebenen verwaltungsrechtlichen Vertrag, worin die entsprechenden übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen zum Ausdruck kamen; an dessen Verbindlichkeit ändert die unrichtige Bezeichnung mit „Letter of Intent“ nichts; der Umstand, dass die Stadt Zürich (nach umfassender rechtlicher Prüfung) keine sog. „non-binding-clause“ einfügte, spricht für sich. Die Stadt - die geht auch klar aus deren Verhalten vor und nach Abschluss der Verhandlungen hervor - verpflichtete sich, mit Geltung der bereits formulierten Statuten eine öffentlich-rechtlich Stiftung für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier zu gründen, das Grundstück und das Heidi Weber Haus von Le Corbusier in diese Stiftung einzubringen und die Führung des Heidi Weber Haus von Le Corbusier dieser Stiftung zu übertragen bzw. für diese Schritte politische Geschäfte vorzubereiten, diese dem Gemeinderat der Stadt Zürich zur Abstimmung vorzulegen und sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, diesen davon zu überzeugen.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

3.8.3 Immer war klar, dass dem Engagement von Frau Heidi Weber im Zusammenhang mit dem Haus von Le Corbusier grösste Bedeutung zukam. Heidi Webers persönlicher Einsatz für dieses avantgardistische Gebäude war nachweislich und unbestrittenerweise das entscheidende Element, ohne den dieses „kulturelle Juwel“ niemals hätte realisiert werden können. Das kam durch die ganzen Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck, auch durch den Umstand, dass diese Angelegenheit fast immer mit „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ bzw. „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ betitelt wurde. Selbst der sog. „Letter of Intent“ trägt den Titel „‘Letter of Intent‘ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“. Es gab zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran, dass der Name „Heidi Weber“ nicht Teil der Bezeichnung sein sollte; im Gegenteil: Frau Heidi Weber durfte sich aufgrund der Umstände (insbesondere aufgrund des von der Stadt Zürich bewusst geschaffenen, besonderen Vertrauensverhältnisses), der ganzen Verhandlung und der Vereinbarung darauf verlassen, dass ihr Name auch in Zukunft (zwingend) in der Bezeichnung des Hauses bleiben würde. Letztlich steht er auch seit über 50 Jahren auf der denkmalgeschützten Fassade beim Eingang des Museums. Dass mindestens der Bezeichnungsteil „Heidi Weber“ nicht zuletzt im Interesse der wahren Geschichtsschreibung gegenüber den Bürgern, Interessierten und Besuchern aus der ganzen Welt auch in Zukunft in der offiziellen Bezeichnung des Hauses stehen muss, ist also sowohl als Teil der Vereinbarung (des öffentlich-rechtlichen Vertrages) als auch als berechtigtes Vertrauen von Heidi Weber in das Verhalten der Stadt Zürich zu schützen. Nicht ohne Grund schreibt Herr Peter Haerle in seinem email vom 18. August 2014: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss“.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ an der denkmalgeschützten Fassade des Hauses (Beilage 47)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

3.8.4 Die Stadt Zürich verpflichtete sich gegenüber Frau Heidi Weber - in Übereinstimmung mit der Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 - das Museum im Sinne von Frau Heidi Weber weiterhin als Museum zu führen und die Nutzung des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier inskünftig auf Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw). zu beschränken, die im Zusammenhang mit (dem Werk von) Le Corbusier stehen. Die belegen auch die spätere Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022 sowie die entsprechende Medienmitteilung.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. Juni 2016 betreffend Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit [...], Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016, S. 4 (Beilage 37)

Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 49)

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017 (Beilage 50)

4. Zeit nach dem Heimfall

4.1 Frau Heidi Weber schloss mit der Stadt Zürich einen Leihvertrag hinsichtlich der Ausstellung „Gesamtkunstwerk von Le Corbusier“, eine permanente Ausstellung im Centre Le Corbusier - Heidi Weber Museum“, welche vom 14. Mai 2014 bis 14. Mai 2015 dauerte und entsprechend vertraglich befristet war.

Damit kam sie aus freien Stücken, also ohne rechtliche Verpflichtung, der Stadt Zürich entgegen, natürlich basierend im berechtigten Vertrauen darauf, dass die Stadt Zürich die ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung sowie Übertragung von Grundstück, Haus und Führung des Museums einschliesslich Verwendung der Bezeichnung „Heidi Weber“ und Nutzungsbeschränkung) nachkommen würde. Mit der niedergeschriebenen Bezeichnung des Hauses als „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ setzte die Stadt Zürich die versprochene Kontinuität und ihre vertragliche Pflicht um; das berechtigte Vertrauen von Frau Heidi Weber in die Verwendung dieser Bezeichnung (wie sie in den Verhandlungen, Korrespondenz, den Verträgen, usw. zum Ausdruck kam) wurde bestätigt. In Bezug auf die einzelnen Werke, die Gegenstand der Leihgabe waren, wurde im Vertrag auf die Listen „Appendix 1 & 2“ verwiesen. In Bezug auf die Lithographien und Drucke wurde vereinbart, dass diese sogar verkauft werden durften gemäss separater Vereinbarung und Inventarlisten bzw. den darauf vermerkten Verkaufspreisen. Es wurde weiter festgehalten, dass die Werke und Mobilien schon vor Ort seien, also im Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum. Hinsichtlich Rücksendung der Werke nach Vertragsende wurde wortwörtlich geschrieben: „Zum Endzeitpunkt dieser Vereinbarung von Frau Heidi Weber zu bestimmen. [...] und nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich alle Werke und Mobilien komplett an die Leihgeberin zurückgegeben werden müssen.“ Die Stadt Zürich verpflichtete sich, die geliehenen Werk für die Dauer der Leihe permanent auszustellen.

Beweis: Leihvertrag zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich (Beilage 05)

- 4.2 Nach der Übergabe des Hauses stellte sich heraus, dass die Stadt Zürich statt die ganze Bezeichnung „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ immer mehr dazu tendierte, offiziell nur noch den Namensteil „Centre Le Corbusier“ zu verwenden bzw. zu betonen. Dies zeigte sich folglich auch in den Medien und in der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. In doppelter Hinsicht war diese Entwicklung aus Sicht von Frau Heidi problematisch: einerseits verpflichtete sich die Stadt Zürich ausdrücklich die Bezeichnung „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber,“ zu verwenden. Den Namensteil „Heidi Weber“ nicht zu-

letzt deswegen, um Frau Heidi Webers Initiative, das Engagement und ihre Verdienste - wie von der Stadt immer wieder als Ziel für die Zukunft betont und versprochen - angemessen zu würdigen und Kontinuität im Betrieb sicherzustellen. Andererseits führte die Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ beim unabhängigen, unvoreingenommenen Dritten zur falschen Vorstellung, dass es sich beim Heidi Weber Museum (nach wie vor) um ein Dokumentationszentrum handle. Frau Heidi Weber hatte aber ihre umfassende Dokumentation zum Haus und zum Leben und Werk von Le Corbusier (also insbesondere die Primärquellen wie Briefe, Notizen, Skizzen, Zeichnungen) sowie die spezifische, umfassende Bibliothek, ein Archiv, usw., vertragsgemäss abtransportiert. Hätte man nun weiterhin das Museum als „Centre Le Corbusier“ offiziell bezeichnet bzw. hätte sich dieser Namensteil gegenüber dem Teil „Museum Heidi Weber“ weiter durchgesetzt, so hätte die Stadt Zürich die Bürger, Touristen und weitere Interessierte getäuscht und in die Irre geführt bzw. sie in ihrem Irrtum belassen. Deshalb und auf dem Hintergrund, dass ein staatliches Gemeinwesen eine grosse Sorgfalt in der Begriffswahl zur Verhinderung von potentiellen Irrtümern an den Tag legen sollte, schritt Frau Heidi Weber ein und verlangte zu Recht die Streichung des Namensteils „Centre Le Corbusier“. Es ging ihr also um eine korrekte Kennzeichnung des Hauses bzw. Museums wie es sich heute präsentiert.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

4.3 Frau Heidi Weber erklärte sich bereit die Leihgaben gemäss Leihvertrag um ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stellen, d.h. bis zum 13. Mai 2016. Damit unterstützte sie wohlwollend die Anfangsphase bzw. Übergangsphase der städtischen Führung des Museums vertrauend darauf, dass die Stadt Zürich ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit ihr einhält und in die Tat umsetzt.

Beweis: Email von Peter Haerle an Heidi Weber vom 4. Dezember 2015 (Beilage 51)

4.4 Mit Schreiben vom 18. August 2014 hielt Herr Peter Haerle in Bezug auf die Namensgebung „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ fest was folgt: „Für die Zeit der Zwischennutzung bis zur Gründung der Stiftung möchten wir am bisherigen und bewährten Namen festhalten. Dies aus folgendem Grund: Dieser Name war stets der offizielle Namen des Gebäudes in der Vergangenheit, wie bauen hier also auf eine langjährige Tradition auf, zudem haben wir auch unsere Vereinbarung unter diesem Namen getroffen und von Ihrer Seite kam im Vorfeld nie der Vorschlag, den Namen zu ändern. Daher sind wir selbstredend davon ausgegangen, dass der Name bleiben und es keine Änderungen geben wird.“ Weiter schreibt er explizit und verbindlich: „Für die Zeit nach der Stiftungsgründung sind wir aber gerne bereit, gemeinsam mit Ihnen und Frau Weber den offiziellen Namen festzulegen. Dabei müsste das Ziel sein, dass wir mit dem Namen möglichst viele potentielle Besuchende ansprechen, damit die Arbeit von Corbusier möglichst viel Verbreitung und Aufmerksamkeit findet.“ Dann fasst er verbindlich zusammen: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss. [...] Ich meinerseits werde über Frau Wagner sicherstellen, dass der Name ‚Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber‘ auch konsequent angewendet wird.“ Zusammenfassend geht also aus diesem email klar hervor, dass für Peter Haerle und die Stadt Zürich aufgrund der Verhandlungen, der Geschichte und der Vereinbarung der Namensteil „Heidi Weber“ in der Bezeichnung zwingend enthalten sein muss; die Stadt Zürich hat sich dementsprechend verpflichtet, zumindest den Namensteil „Heidi Weber“ ab Heimfall für die Zukunft konsequent offiziell zu verwenden. Zudem hat Herr Haerle eine einvernehmliche Festlegung versprochen. Frau Heidi Weber durfte sich darauf verlassen, dass dies auch in die Tat umgesetzt wird. Wie sich in der Folge zeigt, hielt sich Herr Peter Haerle bzw. die Stadt Zürich betreffend Namensgebung nicht an ihre vertraglichen Verpflichtungen, die Zusicherungen und die darüber hinaus gehende, abgegebene verbindliche Zusage, die Namensgebung einvernehmlich (also nur unter Zustimmung von Frau Heidi Weber) festzulegen.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014
(Beilage 48)

- 4.5 Am 3. Juni 2015 verabschiedet der Stadtrat von Zürich das Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung. Auf Seite 94 f. hält er unter dem Titel „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ fest was folgt: „Ausblick. Die Stadt Zürich möchte das Museum nachhaltig sichern und in die Zukunft führen. Dazu ist die Gründung einer Trägerschaft geplant, die das Haus betreiben soll. [...] Ursprünglich war die Gründung einer Trägerschaft für 2016 vorgesehen. Die komplexe Materie verlangt jedoch nach einer längeren Vorlaufzeit. Es ist davon auszugehen, dass der Übergangsbetrieb durch die Stadt Zürich bis 2017 dauern wird.“ Mit dieser Trägerschaft war die versprochene öffentlich-rechtliche Stiftung gemeint. Die Stadt Zürich gesteht ein, dass sie damit bereits in Verzug ist.
- Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html (Beilage 45)
- 4.6 Am 6. Juli 2015 fand zwischen der Stadtpräsidentin Corine Mauch, Herrn Peter Haerle, Herr Bernard Weber und Prof. Felix Richner eine Besprechung statt. Zentrales Thema war die Umsetzung der Vereinbarung im sog. „Letter of Intent“. In der Folge sandte Herr Peter Haerle Herrn Bernard Weber und Herrn Prof. Richner ein Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“. An der Besprechung wie auf dem Arbeitspapier vertrat die Stadt Zürich - entgegen den ursprünglich eingebrachten eigenen Vorschlägen und Verpflichtungen - die Auffassung, eine öffentlich-rechtliche Stiftung könne nicht mehr gegründet werden, da diese Rechtsform nach dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trete, nicht mehr möglich sei. Deshalb solle - und dies wurde als neuer Lösungsansatz kommuniziert - die Liegenschaft im „Besitz“ (sic!) der Stadt Zürich bleiben und bloss der Betrieb einem zu gründenden Verein übertragen werden, wobei der Vereinszweck, die Statuten und die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes sich am abgeschlossenen „Letter of Intent“ orientieren würden. Konkret würden also zwei Sitze im Vereinsvorstand der „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348) zustehen.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

4.6.1 Die Aussage, dass die Stadt die Verpflichtungen nicht wie schriftlich vereinbart umsetzen würde, irritierte und enttäuschte Frau Weber sehr. Das neue Gemeindegesetz war gar noch nicht in Kraft und gar noch nicht gültig; es sah auch keine Rückwirkung vor. Überdies schliesst das neue Gemeindegesetz die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung gar nicht aus. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist gemäss Leitfaden des Kantons Zürich vom 26. April 2016 nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt. Diese Argumentation gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung war falsch, gegenstandslos und offensichtlich zwecks Verweigerung der Erfüllung der Verpflichtungen vorgeschoben. Frau Heidi Weber konnte diese vertragswidrige Haltung der Stadt Zürich nicht akzeptieren und es schien, als hätte die Stadt Zürich die ganzen Versprechungen nur gemacht, um sich vor allem eine tiefe Heimfallsentschädigung zu sichern und sich dann aus der Verantwortung zu ziehen.

Beweis: Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015

Beweis: Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2 (Beilage 52)

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle, Stadt Zürich, vom 25. April 2016 (Beilage 53)

4.6.2 Der Umstand, dass die Stadt Zürich eine entsprechende Sitzung einberief, zeugt aber davon, dass sie sich verpflichtet sah, den Inhalt der Vereinbarung umzusetzen und - da sich ihrer Ansicht nach angeblich eine nachträgliche Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ergeben hatte - eine neue Lösung zu verhandeln. Frau Heidi Weber war und ist immer bereit, Hand zu bieten für sachdienliche Lösungen. Doch es war nie die Idee, zu verhandeln und Vereinbarungen zu schliessen, um nachher alles wieder umzustellen. Die Auslagerung

aus der Verwaltung und die Namensgebung waren, sind und werden immer zentrale Hauptpunkte bleiben.

4.6.3 In Aussicht gestellt wurde von der Stadt Zürich ausdrücklich eine weitere Sitzung zwecks Konkretisierung des „Lösungsvorschlages“ seitens der Stadt Zürich. Von der Stadt Zürich hörte Frau Heidi Weber diesbezüglich aber nichts mehr. Es schien als verfolge die Stadt Zürich nun die Taktik, die Sache aussitzen und keine Anstrengungen mehr an die Hand nehmen, ihre Verpflichtungen umzusetzen (wenn auch mit einem neuen, konkreten und zielführenden Lösungsvorschlag).

4.7 In ihrer berechtigten Forderung nach Weglassung des Namentils „Centre Le Corbusier“ berief sich Frau Weber in der Folge vor allem auf den Verkehrsschutz, danach - als die Stadt Zürich eine ablehnende Haltung einnahm - auch auf den Kennzeichenschutz und ihr besseres Rechts, diesen Namensteil ausschliesslich zu nutzen bzw. über dessen Nutzung ausschliesslich bestimmen zu können. So wies ihr damaliger Rechtvertreter Dr. Ruedi explizit unter anderem darauf hin, dass (a) Frau Heidi Weber den Namensteil „Centre Le Corbusier“ zu Recht seit 1967 benutzt, (b) sie die ausschliesslichen Rechte am domain name www.centrelecorbusier.com besitzt (dies wurde gar durch einen Entscheid des sog. WIPO Arbitration and Mediation Center vom 4. Juli 2003 im Zusammenhang mit einem „Aneignungsversuch“ durch die Fondation Le Corbusier in Paris bestätigt) und (c) die Verwendung der Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ durch die Stadt Zürich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerbs (namentlich Art. 3 Abs. 1 lit. b bis d UWG) verstösst.

Beweis: WIPO Arbitration and Mediation Center, Administrative Panel Decision, Fondation Le Corbusier v. Monsieur Bernard Weber, Madame Heidi Weber, Case No. D2003-0251, vom 4. Juli 2003 (Beilage 54)

4.8 Dann doch einsichtig bestätigte Herr Peter Haerle mit Schreiben vom 7. September 2015 ausdrücklich und verbindlich, dass die Stadt Zürich auf die Verwendung des Namens „Centre Le Corbusier“ künftig verzichten werde. In sei-

nem Schreiben vom 24. November 2015 an Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle schlug Herr Dr. Ruedi Lang der Stadt Zürich vor, inskünftig die Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ zu verwenden, wie das Haus seit über 50 Jahren links des Eingangs auf der denkmalgeschützten Fassade bezeichnet ist. In Bezug auf die von der Stadt Zürich vorgeschlagene Bezeichnung „LC ZH“ hielt er zu Recht fest, dass die Stadt Zürich damit den falschen Eindruck erwecke, die Stadt Zürich sei Auftraggeberin für das Haus gewesen oder hätte irgendeinen anderen direkten Bezug zu Le Corbusier gehabt; dies sei wiederum eine Irreführung, die es zu vermeiden gelte.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 7. September 2015 (Beilage 55)

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Stadt Zürich vom 24. November 2015 (Beilage 56)

- 4.9 Im Oktober 2015 erschien der offizielle umfassende Schlussbericht „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept“. Dieser Bericht wurde herausgegeben vom Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, und Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler, unter Mitarbeit von fünf weiteren Personen und gefördert von der Stiftung zur Förderung der Denkmalpflege, Zürich. Er umfasst insgesamt 167 Seiten. Selbstverständlich trägt dieser Bericht im Titel und als Bezeichnung des Hauses den Namen „Heidi Weber“. Konsequenterweise ist auch das ebenfalls von der ETH (Departement Architektur / Institut für Denkmalpflege und Bauforschung) und Frau Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler herausgegebene zweiseitige Paper vom November 2015 mit „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber“ betitelt. Damit ist weiter belegt, dass der Name von Heidi Weber nicht nur offiziell in der Bezeichnung erscheinen muss, sondern auch aus denkmalschützerischer Sicht zwingend in die Bezeichnung zum Haus gehört.

Beweis: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr. Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept, Schlussbericht, Zürich 2015 (Deckblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis und S. 106) (Beilage 23)

Beweis: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier – Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandstellungskonzept, November 2015 (Beilage 58)

4.10 Vertreten durch Herrn Peter Haerle liess die Stadt Zürich - ohne Absprache mit Frau Heidi Weber oder Information diesbezüglich - auf das Gesuch im Jahr 2015 hin für das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier am 22. März 2016 bei Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum die Wortmarke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ hinterlegen (Marken-Nummer: 686729). Dies im Widerspruch zur Vereinbarung und insbesondere zur verbindlichen Erklärung von Herrn Peter Haerle vom 18. August 2014, wonach für ihn feststand, dass der Name von Frau Heidi Weber in die Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden müsse.

Beweis: Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum, Swissregauszug betreffend Marke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marke-Nr. 686729) vom 13. September 2017 (Beilage 59)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

4.11 Mit Schreiben von Peter Haerle vom 31. März 2016 an den Rechtsvertreter von Heidi Weber, Herrn RA Dr. Ruedi Lang, wurde erneut festgehalten, dass die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung angeblich nicht (mehr) möglich sei; deshalb sei anlässlich der Sitzung vom 6. Juli 2015 ein neuer Lösungsansatz präsentiert worden, der die Übertragung des Betriebes an einen noch zu gründenden Verein zum Gegenstand hatte. Er hielt wiederum ausdrücklich fest, dass die Stadt Zürich den Betrieb des Museums sehr gerne im Sinne von Heidi Weber weiterführen und in diesem Zusammenhang ihre grossen Leistungen für das Museum würdigen werde.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

4.12 Ohne vorherige Ankündigung, Information, Absprache und insbesondere ohne Einwilligung von Frau Heidi Weber bezeichnete die Stadt Zürich das Haus an

der Höschgasse plötzlich offiziell „Pavillon LC ZH“. Diese Bezeichnung entbehrte aber jeglicher Grundlage und Logik; sie verstösst überdies gegen die Abmachungen und Zusicherungen, insbesondere die einvernehmliche Regelung in der Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich. Die Bezeichnung steht zudem im diametralen Gegensatz zu dem, was Herr Peter Haerle in seinem Schreiben vom 18. August 2014 schrieb, konkret: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss.“ Sie widerspricht der klaren, von der Stadt Zürich eingegangenen Verpflichtung und dem erklärtem Ziel, (a) das Museum im Sinne von Heidi Weber weiterzuführen, (b) Frau Heidi Weber gebührende Anerkennung und Respekt zu verschaffen sowie (c) die Entstehungsgeschichte des Hauses gebührend zu dokumentieren, was nicht zuletzt aus denkmalschützerischer Sicht (der Name „Heidi Weber“ steht auch auf der denkmalgeschützten Fassade beim Eingang des Hauses) verlangt werden kann. Letztlich verletzt diese Änderung und Weglassung von „Heidi Weber“ das Vertrauen, das Frau Heidi Weber aufgrund der Verhandlung und Erklärungen der Stadt Zürich in Bezug auf die Namensgebung haben durfte, dass auch in Zukunft „Heidi Weber“ zwingender Namensbestandteil bleiben wird.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

- 4.13 In seinem Schreiben vom 25. April 2016 an die Stadt Zürich hält Herr RA Dr. Ruedi Lang unmissverständlich fest, dass Frau Heidi Weber die Bezeichnung „Pavillon Le Corbusier“ nicht akzeptiere; die Bezeichnung zeige, dass offenbar die Stadt Zürich die Verbindung des Hauses zu Frau Heidi Weber zukünftig ausblenden wolle, was nicht zulässig sei. Die Verpflichtung der Stadt, das Museum im Sinne von Frau Weber zu führen beinhalte auch, den Namensbestandteil „Heidi Weber“ weiter zu führen. Auch stellt er klar, dass die Behauptung, eine öffentlich-rechtliche Stiftung können nicht (mehr) errichtet werden, falsch und daher inakzeptabel sei. Die Behauptung wurde zwar Frau Heidi Weber anlässlich einer Sitzung vom 6. Juli 2015 mitgeteilt, aber keineswegs ihrerseits akzeptiert.

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle, Stadt Zürich, vom 25. April 2016 (Beilage 53)

- 4.14 Herr RA Dr. Ruedi Lang stellte in seinem Schreiben vom 4. Mai 2016 erneut klar, dass Frau Heidi Weber die Bezeichnung „Pavillon Le Corbusier“ nicht akzeptiere. Diese Bezeichnung war insbesondere nicht mit Frau Weber abgesprochen. Offensichtlich wollte die Stadt damit die Verbindung von Heidi Weber mit dem Haus eliminieren. Auch die Behauptung, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr möglich sei, widerlegte er und stellte wiederum klar, dass Frau Weber diese (dem Vertrag widersprechende) Behauptung zwar zur Kenntnis genommen habe, aber keineswegs damit einverstanden war. Das Verhalten der Stadt irritierte sehr, widersprach den getroffenen Abmachungen diametral und war nicht nachvollziehbar. Weshalb will die Stadt Zürich, nachdem Sie sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt hat, das Werk von Heidi Weber weiterzuführen und ihre Leistungen zu würdigen, den mittlerweile zur Zürcherischen Baugeschichte gehörenden Namen Heidi Weber nicht mehr in der Bezeichnung haben? Warum will die Stadt Zürich, entgegen ihren Versprechungen die öffentlich-rechtliche Stiftung nicht mehr gründen und entsprechend alimentieren?

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle vom 4. Mai 2016 (Beilage 60)

- 4.15 Die von der Stadt Zürich verwendete Bezeichnung „Pavillon Le Corbusier“ oder „Pavillon LC ZH“ ist auch definitionsmässig falsch, irreführend und unangemessen. Ein Pavillon gemäss der allgemeingültigen Definition bei Wikipedia steht für ein „freistehendes, leichtes Bauwerk in einer Garten- oder Parkanlage“. Das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum hingegen verfügt nachweislich über ein betoniertes Fundament und ein massives, betoniertes Treppenhaus. Es kann also nicht (mehr) als leichtes Bauwerk gelten. Überdies wurde in den ganzen 50 Jahren des Bestehens des Museums nie die Bezeichnung „Pavillon LC ZH“ und/oder „Pavillon Le Corbusier“ verwendet. Das ist eine Erfindung der Stadt Zürich und bricht mit der Tradition, wie sie die Stadt Zürich eigentlich weiterzuführen ausdrücklich versprach.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

Beweis: Wikipedia Eintrag zum Begriff „Pavillon“, abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Pavillon> (Beilage 61)

- 4.16 An der Sitzung des Regierungsrates vom 25. Mai 2016 wurde im Zusammenhang mit den Mitteln des Denkmalpflegefonds für das „Objekt: Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum)“ ein Maximalbetrag an Subventionen im Betrage von CHF 1'578'668.00 beschlossen. Mit demselben Datum beschloss der Regierungsrat auch einen Teil der Bundessubventionen für den „Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Haus)“ im Betrage von höchstens CHF 1'315'556.00 zu sprechen. Auch bei diesen zwei offiziellen Akten zeigt sich, dass der Bezeichnungsbestandteil „Heidi Weber“ nicht nur im Titel, sondern auch im Text verwendet wurde. Weiter wurde an dieser Sitzung wie in der Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 11. April 2014 ausdrücklich folgendes festgehalten (Seite 2): „Aus Sicht der Stadt Zürich und auch im Sinne der Unterschutzstellungsverfügung der Baudirektion soll eine sinnvolle Weiternutzung mit dem Werk von Le Corbusier in Verbindung stehen. [...] Ziel aller Schutzbestrebungen sollen die Absichten der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein: einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen.“ Die künftigen Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw.) sollen also in dem Sinne nur eingeschränkt möglich sein, als diese eine Verbindung zum Werk von Le Corbusier aufweisen können und von der ursprünglichen Projektidee von Frau Heidi Weber und Le Corbusier getragen werden. Eine andere Nutzung ist nicht erlaubt.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Denkmalpflegefonds (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 499/16) (Beilage 62)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum, Gesamtsanierung; Bundessubventionen, Zusicherung (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 500/16) (Seite 63)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 22)

4.17 In der Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 betreffend „Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit für die Verlängerung des Museumsinterimsbetriebes 2017 sowie jährlich wiederkehrende Beiträge ab 2019“ steht auf S. 4 unter dem Punkt „5.2 Trägerschaft“ was folgt: „Für den definitiven Betrieb ab Frühling 2019 wurden verschiedene Trägerschaftsmodelle geprüft. Die ursprüngliche Absicht, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, hat sich als Folge der neuen kantonalen Gesetzgebung (Gemeindegesezt), die nur noch öffentlich-rechtliche Anstalten vorsieht, für den Betrieb eines Museums dieser Grösse als zu aufwendig, kompliziert und wenig flexibel erwiesen.“ Weiter wird ausgeführt, dass man deshalb „im Jahr 2017 eine öffentliche Ausschreibung für eine private Trägerschaft“ vornehmen wolle. Hierzu muss man festhalten was folgt:

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

4.17.1 Wie sich nach kurzer Recherche im Internet eindeutig herausstellt, ist gemäss Leitfaden des Kantons Zürich vom 26. April 2016 die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt. Die Aussage in der offiziellen Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat ist daher nachweislich falsch, was an sich bereits als skandalös bezeichnet werden kann. Die Parlamentarier wurden von der Stadtpräsidentin Corine Mauch falsch informiert und haben ihren Beschluss auf Basis falscher Tatsachen gefällt. Immerhin umfasste der Beschluss folgendes (genannte Weisung, S. 1):

- „Erhöhung der vom Stadtrat im Jahr 2014 bewilligten einmaligen Ausgaben für die Jahre 2014-2016 um Fr. 400 000.- für die Verlängerung des befristeten interimistischen Museumbetriebes im Jahr 2017“
- „Erhöhung der vom Stadtrat im Jahr 2014 bewilligten einmaligen Ausgaben für die Jahre 2014-2016 um Fr. 161 000.- für die von der Dienstabteilung Kultur an die Immobilien Stadt Zürich (IMMO) zu entrichtende Kostenmiete für das Jahr 2017“
- „jährlich wiederkehrende unbefristete Beiträge für den ordentlichen Museumsbetrieb in der Höhe von Fr. 500 000.- ab dem Jahr 2019“
- „den Erlass der von der Dienstabteilung Kultur an die IMMO zu entrichtende Kostenmiete von maximal Fr. 220 000.- ab dem Jahr 2019“

Beweis: Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2 (Beilage 52)

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

4.17.2 Weiter stellt sich die Frage - nachdem die Stadt Zürich nach eigenen Worten „die Sach- und Rechtslage eingehend geprüft“ (Schreiben von Herrn Peter Haerle an Bernhard Weber vom 27. Februar 2013) bzw. nach einer „Planungssitzung, insbesondere auch über die rechtlichen und politischen Aspekte“ (email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014) - wie die Stadt Zürich (erst) jetzt zum Schluss kommt, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung angeblich zu aufwendig, kompliziert und wenig flexibel sei. Der Vorschlag zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung kam ursprünglich ja nachweislich und offiziell von der Stadt selbst und an zahlreichen Besprechungen wurde darüber diskutiert. Stadtintern wurden zahlreiche Abklärungen in verschiedenen Abteilungen dazu an die Hand genommen. Auch der Zeitplan wurde detailliert aufgestellt (email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014). Es wäre aufgrund des ausführlichen Wissens und der Erfahrung ja längstens herausgekommen - wenn es in der Tat so wäre - dass die Trägerform der öffentlich-rechtlichen Stiftung nicht geeignet sei. Vielmehr scheint es so, dass die Exekutive der Stadt Zürich den Parlamentariern vorschreibt, die Trägerform sei nicht geeignet, gleichzeitig aber verschweigt, dass

diesbezüglich die Stadt Zürich bereits eine verbindliche Vereinbarung mit Frau Heidi Weber getroffen habe. Zu betonen ist, dass in Tat und Wahrheit eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach wie vor möglich und geeignet ist, in Zukunft als Trägerstiftung für das Museum zu dienen.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

4.17.3 Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle, also die Stadt Zürich, haben sich betreffend die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung für das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber immer wieder geäußert und verpflichtet wie folgt: „Sie wird sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, die das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben und regelmässig für die Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Die Stadt soll der Stiftung das Ausstellungsgebäude in geeigneter Form übertragen, das Grundkapital stiften sowie Betriebserträge und einen Sanierungsbeitrag sprechen“. Selbst im Beschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2015 wurde unter „Ausblick“ ausdrücklich festgehalten, dass die „Gründung einer Trägerschaft geplant“ sei. In ihrer Weisung hat die Stadt Zürich nun nachweislich ein anderes Konzept verfolgt und sich für dieses - dem Vertrag eindeutig widersprechende Konzept - eingesetzt. Dies verletzt die getroffene Vereinbarung mit Frau Heidi Weber.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html (Beilage 45)

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

4.18 In der Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016, S. 4 f., schreibt die Stadt dann aber weiter: „Die Angliederung an die

städtische Verwaltung wurde ebenfalls geprüft, aber als nicht zielführend verworfen. Es geht darum - wie heute bei vergleichbaren Aufgabenstellungen im Kulturbereich üblich -, eine möglichst breite Trägerschaft aus Interessierten zu bilden, die mit fachlichem und persönlichem Engagement für einen kompetenten und lebendigen Betrieb bürgen und auch Drittmittel akquirieren können. Die Beobachtung der Kulturlandschaft der letzten Jahre zeigt, dass ein hohes Mass an kuratorischen und betrieblichen Fähigkeiten notwendig ist, um ein attraktives und eigenständiges Programm zu entwickeln und sich so in der Museumslandschaft zu positionieren. Dieses Modell hat sich in der Zürcher Kulturlandschaft bewährt: praktisch alle Kulturinstitutionen sind eigenständige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften). Daher wird im Jahr 2017 eine öffentliche Ausschreibung für eine private Trägerschaft vorgenommen. Bewerben können sich Interessierte, die Willens und in der Lage sind, die von der Stadt geforderten Auflagen für den Museumsbetrieb zu erfüllen und eine entsprechende auf vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung abzuschliessen.“ Nach einem Kriterienkatalog heisst es weiter: „Die Ausschreibung erfolgt Mitte 2017 nach rechtskräftiger Verabschiedung dieser Vorlage durch den Gemeinderat der Stadt Zürich. Die private Trägerschaft wird bis Ende 2017 bestimmt und erhält so die Gelegenheit, sich sorgfältig auf den Museumsbetrieb ab April 2019 vorzubereiten“.

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

4.18.1 Mit diesem beschriebenen Konzept, dass die Stadt Zürich nun die Führung des Museums öffentlich ausschreibt und sie entscheidet, welche private Trägerschaft den Zuschlag erhält, verstösst die Stadt Zürich klar gegen ihre vertraglichen Verpflichtung Frau Heidi Weber gegenüber, (a) eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit den bereits in die definitive Form gebrachten Statuten zu gründen, (b) Grundstück und Haus in diese Stiftung einzubringen und (c) die Führung des Hauses dieser Stiftung zu übertragen.

4.18.2 Nach der mit Frau Heidi Weber getroffenen Vereinbarung wäre es ausschliesslich die öffentlich-rechtliche Stiftung, die allenfalls eine solche „Ausschreibung“ bzw. mittel- bis langfristige Vergabe rechtlich korrekt vornehmen

könnte. Aufgrund des Umstandes, dass die Stadt Zürich jetzt in Verletzung der Vereinbarung die Führung ausschreibt, droht, dass mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung die Vertragserfüllung gegenüber Frau Heidi Weber (weiter) rechtlich vereitelt und verunmöglicht wird. Es erwächst ihr daraus ein nicht wiedergutzumachender Nachteil. Entsprechend wird mit dieser Klageschrift beantragt, bis zur definitiven Beurteilung der Anträge dieser Klage der Beklagten zu verbieten, eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Abgesehen davon erwägt Frau Heidi Weber, gegen die Vergabe rechtlich vorzugehen und den Zuschlag anzufechten.

- 4.19 Am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, wurde im Radio 1, ein Interview von Herrn Roger Schawinski mit Herrn Peter Haerle ausgestrahlt. In diesem Interview äusserte sich Peter Haerle, nota bene Kulturdirektor der Stadt Zürich, in Bezug auf Frau Heidi Weber und ihr Verhalten mehrfach klar ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB.

Beweis: website Radio 1: <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8>

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (ausgestrahlt am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, bei Radio 1) (Beilage 65)

- 4.19.1 In diesem Interview warf Herr Peter Haerle Frau Heidi Weber beispielsweise Vertragsbruch vor, behauptete, sie hätte sich mit sehr vielen Leuten verkracht und wolle ihren Namen in der Bezeichnung, damit sie noch ein bisschen wichtiger sei. Last but not least verstieg er sich zur Aussage, sie würde bei jedem kleinsten „Hähneschiss“ dreinreden. Es versteht sich von selbst, dass Herr Peter Haerle als Amtsperson da die rote Linie zur Strafbarkeit hin überschritten hat. Denn Herr Peter Haerle beschuldigte Frau Heidi Weber in der Öffentlichkeit eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen. Seine negativen Aussagen zielten auf die charakterliche Integrität von Frau Weber. Ein unbefangener Hörer des Interviews erhielt ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber als Mensch. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wurde beeinträchtigt.

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (ausgestrahlt am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, bei Radio 1) (Beilage 65)

4.19.2 Damit verhielt sich Herr Peter Haerle ganz im Gegensatz zu seinen schriftlich wie mündlich immer wiederholten Äusserungen hinsichtlich Achtung und Respekt vor der Person, Leben und Werk von Frau Heidi Weber. Statt vieler:

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

4.19.3 Mit diesem nun strafrechtsrelevanten Verhalten von Herrn Peter Haerle konnte Frau Heidi Weber nicht mehr der Stadt Zürich und ihm gegenüber das Vertrauen haben, das sie bis anhin über die Verhandlung und die Vereinbarungsabschlüsse hinweg entgegenbrachte. Frau Heidi Weber sah sich gezwungen, Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich einzureichen. In diesem Strafantrag sind die einzelnen Aussagen im Detail belegt, worauf hier verwiesen wird.

Beweis: Strafantrag von Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ehrverletzung durch Herrn Peter Haerle vom 8. September 2016 (Beilage 66)

4.19.4 Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat überwies mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 die Strafanzeige von Frau Heidi Weber gegen Herrn Peter Haerle wegen Ehrverletzung vom 8. September 2016 via Oberstaatsanwaltschaft Zürich an das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, zwecks Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Mit Schreiben vom 23. November 2016 reichte der unterzeichnende Rechtsanwalt im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber dem Obergericht des Kantons Zürich eine Stellungnahme ein. In der Folge verweigerte das Obergericht des Kantons Zürich wider Erwarten die Ermächtigung zur Strafuntersuchung (Beschluss vom 13. Dezember 2016).

Beweis: Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. Oktober 2016 (Beilage 67)

Beweis: Stellungnahme RA Kuno Fischer an das Obergericht Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 68)

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 (Beilage 69)

4.20 Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 forderte Frau Heidi Weber Frau Corine Mauch und die Stadt Zürich auf, die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen und den Namen „Heidi Weber“ in der Bezeichnung zu nennen. Weiter informierte Frau Weber über den eingereichten Strafantrag gegen Herrn Peter Haerle infolge der von ihm getätigten ehrverletzenden Äusserungen.

Beweis: Schreiben von Heidi Weber an Corine Mauch, Stadtpräsidentin, vom 27. Januar 2017 (Beilage 14)

4.21 Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 focht der unterzeichnende Rechtsanwalt im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich an; es wurde unter anderem beantragt, den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 aufzuheben und die Ermächtigung zur Strafuntersuchung gegen Herrn Peter Haerle zu erteilen.

Beweis: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 (Beilage 70)

4.22 Mit Brief vom 6. Februar 2017 beantwortete Frau Corine Mauch das Schreiben von Frau Heidi Weber vom 27. Januar 2017. Nebst floskelhaften Achtungs- und Respektbekundungen gegenüber Frau Weber und ihren Leistungen behauptete Frau Mauch, dass man sich über die angesprochenen Punkte bereits ausführlich ausgetauscht habe. Sie behauptete weiter, dass die Anzeige gegen Herrn Peter Haerle nicht anhand genommen worden sei und dass die neue Bezeichnung für den Pavillon sich seit der Einführung bewährt habe. Sie schliesst mit dem (wiederholt geäusserten) Versprechen, dass man sicherstellen wolle, dass die Verdienste von Heidi Weber um das Werk weiterhin betont würden.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber, vom 6. Februar 2017 (Beilage 15)

4.23 Am 17. Mai 2017 startete die Stadt Zürich, die Ausschreibung für die Trägerschaft bzw. den Ausstellungsbetrieb betreffend „Pavillon Le Corbusier“ für die Beitragsperiode 2019-2022. Danach sucht die Stadt Zürich „eine Trägerschaft, die den Pavillon Le Corbusier an der Höschgasse im Zürcher Seefeld als öffentlich zugängliche Kulturinstitution betreibt. Die Trägerschaft stellt sicher, dass der Ort im Sinne von Le Corbusier bespielt wird [...]. Es sollen Ausstellungen und sonstige Aktivitäten durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit dem Wirken und den Ideen von Le Corbusier stehen.“ Eine Jury soll die Auswahl vornehmen (Einreichung des Konzepts bis 15. August 2017; Präsentation der ausgewählten Konzepte am 21. September 2017; Jurierung durch das Auswahlgremium erfolgt im Anschluss); im Anschluss daran wird zwischen der Stadt Zürich und dem Auserwählten eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vorgehensweise widerspricht dem mit Frau Heidi Weber vereinbarten Modell diametral und verletzt in krasser Weise die Vereinbarung mit Heidi Weber, wonach die versprochene öffentlich-rechtliche Stiftung (bzw. deren Stiftungsrat in der bereits abgesegneten Zusammensetzung) ausschliesslich über die Führung des Hauses bestimmen kann. Die Ausschreibung und insbesondere der geplante Abschluss der Leistungsvereinbarung verstösst gegen die Vereinbarung und es droht, dass die Verpflichtungen aus dem Vertrag dadurch nicht in die Tat umgesetzt werden können. Deshalb soll die Beklagte umgehend vorsorglich verboten werden, mit der im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung bestimmten privaten Trägerschaft eine entsprechende Leistungsvereinbarung für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier abzuschliessen.

Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 49)

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017 (Beilage 50)

4.24 Mit Urteil vom 22. Mai 2017 folgte das Schweizerische Bundesgericht den Anträgen von Frau Heidi Weber in ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vollumfänglich. Es schliesst die Erwägungen betreffend das Verhalten von Herrn Peter Haerle auf Seite 9 wie folgt: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinreichende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen und die Strafanzeige nicht als mutwillig erscheint. [...] Die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner ist deshalb zu erteilen.“ Entsprechend muss nun zu Recht eine Strafuntersuchung gegen Herr Peter Haerle an die Hand genommen und dessen Strafbarkeit wegen Ehrverletzung eingehend untersucht bzw. geahndet werden.

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017 (Beilage 71)

4.25 Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 forderte der unterzeichnende Rechtsanwalt Frau Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, letztmals detailliert auf, verbindlich bis spätestens 19. Juli 2017 aufzuziegen, wie sie den gegenüber Frau Heidi Weber eingegangenen Verpflichtungen nachkommen und in die Tat umsetzen werde. Weiter forderte er die Stadt Zürich auf ab sofort Anstand, Respekt und Professionalität in den Äusserungen und Taten walten zu lassen sowie den Namen „Heidi Weber“ in der offiziellen Bezeichnung zu verwenden.

Beweis: Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017 (Beilage 11)

4.26 Frau Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, schrieb dem unterzeichnenden Rechtsanwalt am 12. Juli 2017, dass sein Schreiben (vom 7. Juli 2017) am 10. Juli 2017 eingegangen sei; weiter hielt sie fest, dass Frau Mauch die Ausführungen einlässlich prüfen und „zu gegebener Zeit eine Stellungnahme“ senden werde. Es bleibt also festzustellen, dass Frau Corine Mauch auf das Schreiben vom 7. Juli 2017 innert gesetzter Frist inhaltlich nicht antwortete. Dieses Verhalten ist sehr befremdend und fragwürdig.

Beweis: Schreiben von Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an RA Kuno Fischer vom 12. Juli 2017 (Beilage 12)

4.27 Zur Zeit wird im Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier bzw. Pavillon Le Corbusier die Ausstellung „0800 226 113“ präsentiert, welche von Roland Roos, Malte Beutler und Luc Scherer kuratiert wird und vom 2. August bis 1. Oktober 2017 dauert. Temporär gastiert das erfolgreiche deutschsprachige Call Center des Kosovo im Heidi Weber Haus von Le Corbusier mit insgesamt 35 Mitarbeitern und erbringt seine Dienstleistungen in eigens dafür erstellter, voll funktionsfähiger Arbeitsumgebung. Damit werden vor allem interessante und wichtige Fragen aufgeworfen zur Ubiquität der Arbeitsleistung im digitalen Zeitalter, zur Migrationsbewegung, zur Standortpolitik, usw. Es ist aber offensichtlich, dass eine solche Ausstellung nicht in Verbindung steht mit dem Werk von Le Corbusier, wie es die Denkmalschutz-Verfügung der Baudirektion vom 11. April 2014 vorsieht und sich die Stadt Zürich gegenüber Frau Heidi Weber vertraglich verpflichtet hat, für die zukünftige Nutzung einzuhalten. Denn (so ausdrücklich) die genannte Verfügung: „Ziel aller Schutzbestrebungen soll die Fortführung der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein, einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen.“ Auch die Stadt Zürich schrieb in ihrer offiziellen Ausschreibung der Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: „Die Trägerschaft stellt sicher, dass der Ort im Sinne von Le Corbusier bespielt wird, d. h. dass die verschiedenen Facetten seines Wirkens gezeigt werden (Architektur, Design, Kunst etc.). Es sollen Ausstellungen und sonstige Aktivitäten durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit dem Wirken und den Ideen von Le Corbusier stehen.“ Weiter wurde festgehalten: „Die Ausstellungen sollen sich einem Thema widmen, das mit Le Corbusier, seinem Schaffen, seinen Thesen und seinem Einfluss auf die Architektur auseinandersetzt.“ Und in der Medienmitteilung steht weiter: „Dabei soll jährlich mindestens eine neue Ausstellung realisiert werden, die sich mit seinem Schaffen, seinen Thesen und seinem Einfluss auf unsere Lebenswelt auseinandersetzt.“

Beweis: Flyers zur Ausstellung „0800 226 113“ vom 2. August bis 1. Oktober 2017 im Pavillon Le Corbusier (Beilage 72)

- Beweis: Ausdruck der website der Stadt Zürich, Kultur, zur Ausstellung „0800 226 113“ im Pavillon Le Corbusier vom 2. August bis 1. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier/sonderausstellung-2017-2.html> (Beilage 73)
- Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 22)
- Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 49)
- Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017 (Beilage 50)

4.28 Nach fast zwei Monate antwortete Frau Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, mit ihrem Schreiben vom 4. September 2017 inhaltlich auf die detaillierten, begründeten rechtlichen Forderungen von Frau Heidi Weber im Schreiben von RA Kuno Fischer vom 7. Juli 2017. Es kann festgehalten werden was folgt:

- Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)

4.28.1 Frau Corine Mauch hielt in diesem Schreiben unter anderem fest: „Wie gegenüber Heidi Weber bereits mehrfach mündlich und schriftlich dargelegt, wäre gemäss den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 eine Auslagerung in eine neu zu errichtende öffentlich-rechtliche Stiftung - wie wir ursprünglich angedacht haben - nur theoretisch möglich gewesen. Denn neu untersteht eine solche Stiftung zwingend den Bestimmungen über die Anstalt. Eine Auslagerung in eine Anstalt ist aufwändig und wird bei geschlossenen Aufgabenbereichen von bedeutendem Ausmass (z. B. Altersheime, Abfallentsorgung, Energieversorgung) in Betracht gezogen. Für den Betrieb eines einzelnen Museums wäre die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die nach dem neuen kantonalen Vorgaben zwingend als Anstalt aus-

gestaltet sein müsste, die falsche Rechtsform.“ Während Herr Peter Haerle am 31. März 2016 (und sinngemäss im Factsheet vom 7. Juli 2015) noch schrieb „Im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes (GG) hat sich indes abgezeichnet, dass öffentlich-rechtliche Stiftungen als gesonderte Rechtsform nicht mehr vorgesehen sein werden“, schreibt nun Frau Corine Mauch, dass die Gründung einer solchen Stiftung doch rechtlich möglich sei. Dies belegt ja auch der Leitfaden des Kantons Zürich zu den Neuerungen im Gemeindegesetz. Vorliegend relevant ist aber ausschliesslich, dass das neue Gemeindegesetz erst am 1. Januar 2018 in Kraft tritt und keine Rückwirkung vorsieht. Das Problem ist offenbar Rechtsverweigerung seitens der Stadt Zürich.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

Beweis: Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2 Beilage 52)

4.28.2 Frau Corine Mauch schreibt, dass die Gründung einer öffentlich-rechtliche Stiftung bloss „angedacht“ worden sei. Dies widerspricht den Verhandlungen und der vertraglichen Vereinbarung diametral, hat die Stadt Zürich eindeutig die Auslagerung des Museums in dieser Form selber eingebracht, diesbezüglich verhandelt und sich hierzu verpflichtet. Frau Corine Mauch hat selber eine entsprechende Urkunde unterzeichnet (sog. „Letter of Intent“). Darüber hinaus wurden die verschiedenen Schritte zur Gründung bereits an die Hand genommen (detaillierter Terminplan, Verhandlung und Abfassung der definitiven Stiftungsstatuten, Vorlage zur Steuerbefreiung, usw.). In verschiedenen öffentlichen Dokumenten ist unter anderem diese Verpflichtung zur Gründung ausdrücklich festgehalten. Frau Heidi Weber durfte sich aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses darauf verlassen, dass diese öffentlich-rechtliche Stiftung in Zukunft auch gegründet wird.

4.28.3 Es stimmt zwar, dass die Stadt Zürich mit dem Heimfall Eigentümerin des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum geworden ist. Mit Frau Heidi Weber wurde aber einvernehmlich die Zukunft des Hauses geregelt und vereinbart. Diese Vereinbarung beinhaltete unter anderem die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung (mit den bereits definitiv formulierten Statuten), die Übertragung von Grundstück, Haus und Führung an diese Stiftung sowie eine Nutzungsbeschränkung. Last but not least muss auf Grundlage der Vereinbarung mit der Stadt Zürich und/oder des Vertrauensschutzes der Name „Heidi Weber“ zwingend in der Bezeichnung des Museums verwendet werden. Bei der Namensgebung ist also die Stadt Zürich - entgegen den Ausführungen von Frau Corine Mauch in ihrem Schreiben vom 4. September 2017 - nicht frei. Diese Aussage widerspricht auch dem Versprechen von Herrn Peter Haerle vom 18. August 2014, wonach feststehe, dass „Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenen in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss“.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

4.29 Zusammenfassend kann festgehalten werden was folgt:

4.29.1 Nach umfassender Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich mit Frau Heidi Weber betreffend die Zukunft der Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und den (mit dem Vertrag übereinstimmenden) Äusserungen von Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle (auch in den offiziellen Dokumenten der Stadt Zürich) schien die Vertragserfüllung eigentlich auf gutem Wege. Doch die Stadt Zürich tendierte - trotz 50-jähriger Geschichte, der Vereinbarung und dem Versprechen zur Kontinuität - bald dazu, nur noch den Namensbestandteil „Centre Le Corbusier“ zu verwenden. Dass Frau Heidi Weber sich auf diesem Hintergrund für eine korrekte (sprich: nicht irreführende) Kennzeichnung bzw. Bezeichnung des Museums engagierte, versteht sich von selbst. Die Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ für sich versprach, dass es sich um ein Dokumentationszentrum handle, was es in Tat und Wahrheit nicht mehr war. Doch die Sache konnte mit der Stadt schlussendlich einvernehmlich geregelt werden; Herr Peter Haerle verzichtete auf Benutzung des entsprechenden

Namenbestandteils, sicherte (vertragsgemäss) zu, den Namensbestandteil (wie in der Vereinbarung) „Heidi Weber“ zwingend zu verwenden und verpflichtete sich zu einer gemeinsame Bezeichnungsfindung (mit dem Bestandteil „Heidi Weber“). Entgegen allen Vereinbarungen, Versprechungen, Zusicherungen und schlussendlich auch entgegen der 50-jährigen Tradition bezeichnete die Stadt Zürich in der Folge (bis heute) das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier dann aber plötzlich ohne Anhaltspunkt und Logik als „Pavillon Le Corbusier“ bzw. „Pavillon LC ZH“. Sie liess eine Wortmarke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marken-Nr. 686729) bei Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eintragen. Damit verletzt die Stadt Zürich ihre eigene Zusicherung, die Vereinbarung mit Frau Heidi Weber und ihr berechtigtes Vertrauen in die zwingende Benutzung des Bezeichnungsbestandteils „Heidi Weber“.

4.29.2 Die Stadt Zürich verpflichtete sich unter anderem ausdrücklich sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung unter Geltung der in die definitive Fassung gebrachten Statuten gegründet wird. Nach dem Heimfall wollte sie davon aber nichts mehr wissen. Zunächst behaupteten Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle, unter dem neuen Gemeindegesetz sei dies gar nicht mehr möglich, dann wurde behauptet, diese Trägerform sei zu aufwendig, kompliziert und wenig flexibel. Dies alles, obwohl das Gemeindegesetz gar noch nicht in Kraft und keine Rückwirkung vorgesehen ist. Als Lösungsvorschlag wurde angesprochen, die Führung des Museums einem Verein zu übertragen; gegen ihre Versprechungen kontaktierte die Stadt Zürich Frau Heidi Weber aber nie mit einem entsprechenden, zielführenden konkreten Vorschlag. Autonom und in Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Frau Heidi Weber schreibt nun die Stadt Zürich die Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022 aus. Die Präsentation der ausgewählten Konzepte ist für den 21. September 2017 vorgesehen; der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit demjenigen/derjenigen, welcher/welche den Zuschlag erhält, soll gleich darauf folgen. Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung verletzt die Stadt Zürich den Vertrag mit Frau Heidi Weber und ihr erwächst ein nicht wiedergutzumachender Nachteil.

4.29.3 Beim Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier handelt es sich um ein Gesamtkunstwerk von Le Corbusier. Entsprechend sind ausschliesslich Aktivitäten zulässig, die nachweislich einen Bezug zu Le Corbusier und dessen Werk haben. Dies ist nicht nur Inhalt der Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich über die Zukunft des Hauses, sondern auch seitens Denkmalschutz gefordert und von der Stadt Zürich in offiziellen Dokumenten bestätigt. Es liegt auf der Hand, dass die zur Zeit laufende Ausstellung „0800 226 113“, kuratiert von Roland Roos, Malte Beutler und Luc Scherer, diese Nutzungsvorgabe bei Weitem nicht erfüllt, obwohl sie ihrerseits wichtige und interessante Themen aufgreift und behandelt. Damit verletzt die Stadt Zürich die Vereinbarung mit Frau Heidi Weber, die eigenen Vorgaben (siehe Ausschreibung betreffend Trägerschaft) sowie die Vorgaben des Kantonalen Denkmalschutzes. Es stellt sich überdies die Frage, ob das Heidi Weber Museum für eine solche gewerbliche Dienstleistung überhaupt benutzt werden darf.

4.29.4 Der Umstand, dass die Stadt Zürich sich nicht an die Vereinbarung hält, irritiert und verärgert Frau Heidi Weber sehr. Sie hat sich - nicht zuletzt infolge des von der Stadt Zürich geschaffenen Vertrauensverhältnis - voll und ganz auf die Aussagen, Zusicherung und letztlich die Vereinbarung verlassen und durfte von der Verbindlichkeit ausgehen. Dass aber Herr Peter Haerle sich im Interview mit Herrn Roger Schawinski in Bezug auf Frau Heidi Weber und ihr Verhalten ehrverletzend äusserte, ist inakzeptabel, das Bundesgericht hat zu Recht die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens bewilligt und festgestellt, dass hinreichende Anhaltspunkte für strafbare Handlung vorliegen.

D. RECHTLICHES

1. Verwaltungsrechtlicher Vertrag und Forderungen

- 1.1 Frau Heidi Weber und die Stadt Zürich haben während und nach ausführlichen Verhandlungen einen für beide Seiten verbindlichen verwaltungsrechtlichen Vertrag rechtsgültig abgeschlossen. Dies belegen der mit der unrichtigen Bezeichnung versehene sog. „Letter of Intent“, die emails und Schreiben der Stadt Zürich, das Arbeitspapier, das factsheet, die Besprechungen, das nach dem Vertragsabschluss an den Tag gelegte Verhalten der Stadt Zürich (z.B. die Reden der Stadtpräsidentin Corine Mauch und des Kulturdirektors Peter Haerle, die Protokolle und Weisungen der Stadt Zürich), usw.
- 1.2 In diesem verwaltungsrechtliche Vertrag haben die Parteien auf Basis ihrer übereinstimmenden Willenserklärungen eine Vereinbarung geschlossen, welche im Wesentlichen die verbindliche Regelung des Heimfalls und der Zukunft des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier, insbesondere dessen inskünftige Organisation, Bezeichnung, Nutzung und Führung zum Gegenstand hat. Das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier ist gemäss Baurechtsvertrag am 13. Mai 2014 im Rahmen des Heimfalls ins Eigentum der Stadt Zürich, konkret in deren Verwaltungsvermögen (und damit unmittelbar in den Dienst der Erfüllung staatlicher Aufgaben), übergegangen. Für die Zeit bis zur Erfüllung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ist die Stadt Zürich (vorübergehend) selber zuständig für das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier. Die Stadt Zürich als Vertragspartnerin regelte aber bereits vor dem Heimfall mit Frau Heidi Weber im Vertrag vor allem, wie die konkrete Erfüllung der öffentlichen (kulturellen) Aufgaben der Stadt Zürich betreffend das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum in Zukunft, also nach dem Heimfall, zu geschehen hat. Der Vertrag und die darin verbrieften Verpflichtungen dienen daher unmittelbar dem öffentlichen Interesse (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, N 1286).

- 1.3 Das Motiv zum Abschluss dieses verwaltungsrechtlichen Vertrages betreffend Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum lag unter anderem darin
- (a) auch inskünftig die allseits anerkannten besonderen Kenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten von Heidi Weber bzw. der ihrerseits vorgesehenen Repräsentanten ihrer Stiftung, welche das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum in Zukunft konstruktiv begleiten sollen, zu nutzen,
 - (b) für die Zukunft einen verbindlichen Rahmen betreffend Organisation, Bezeichnung, Nutzung und Führung des Museums festzulegen,
 - (c) mit der zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung gemäss den in die definitive Fassung gebrachten Statuten eine verwaltungsunabhängige, flexible Organisation und Führung für das Museum zu schaffen,
 - (d) seitens der Stadt Zürich eine wesentlich tiefere Heimfallsentschädigung als eigentlich geschuldet zu sichern und
 - (e) für eine Übergangszeit einen befristeten Leihvertrag abzuschliessen und allenfalls auch für die Zeit danach.

Beide Parteien hatten ein Interesse an der Verwirklichung der vereinbarten Regelung. Man wollte mit diesem Vertrag einen einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen klar ausschliessen. Auch eine allfällige Gesetzesänderung sollte am Bestand und Inhalt dieses Vertrages nichts ändern (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N 1315).

- 1.4 Verwaltungsrechtliche Verträge entstehen durch übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien. Zur Beurteilung solcher Verträge werden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) analog angewendet und es ist insbesondere die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip vorzunehmen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N 1342 f.).
- 1.5 Die Stadt Zürich hat gegenüber von Frau Heidi Weber unwiderruflich und vorbehaltlos ihren tatsächlichen Geschäfts-, Bindungs- und Abschlusswillen erklärt, dass im Zusammenhang mit dem Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier die nachstehend beschriebenen Rechtsfolgen eintreten sollen. Die Parteien haben sich tatsächlich übereinstimmend verstanden und in diesem Ver-

ständnis geeinigt; diesbezüglich herrscht ein tatsächlicher Konsens; der Vertrag ist gültig zustande gekommen mit im Wesentlichen dem folgenden Inhalt:

- (a) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit den bereits gemeinsam definitiv formulierten Statuten zu gründen, die das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben wird.
- (b) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Baurecht im bisherigen Ausmass zu gewähren.
- (c) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung das Ausstellungsgebäude Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum zu Eigentum zu übertragen.
- (d) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung das Grundkapital zu stiften.
- (e) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung Betriebsbeiträge zu sprechen.
- (f) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, einen Sanierungsbeitrag für das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum zu sprechen.
- (g) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, in der offiziellen Bezeichnung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum den Namensteil „Heidi Weber“ zu verwenden.
- (h) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier nur für Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw.) zu nutzen, die mit dem Werk von Le Corbusier in Verbindung stehen.

1.6 Die Auslegung der in Frage stehenden Erklärungen der Stadt Zürich ergibt eindeutig, dass die oben aufgeführten Rechtsfolgen gewollt sind und die Stadt

Zürich sich diesbezüglich verpflichtete. Es liegt eine tatsächliche Willenseinigung und damit ein tatsächlicher Konsens vor.

- 1.7 Sollte dieser tatsächliche, übereinstimmende, von der Stadt Zürich geäußerte Geschäfts-, Bindungs- und/oder Abschlusswille in Bezug auf die oben genannten Rechtsfolgen seitens der Beklagten in Zweifel gezogen und/oder vom Gericht als unbewiesen erachtet werden, so sind die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie der jeweilige Empfänger als verständig und redlich Urteilender im damaligen Zeitpunkt und unter Würdigung aller ihm erkennbarer Umstände in guten Treuen verstehen durfte und musste (vgl. BGE 132 III 626 Erw. 3.1; BGE 135 III 295 E. 5.2 und E 3.2; BGE 136 III 186 E. 3.21, BGE 138 III 659 E. 4.2.1). Hierzu sind unter anderem die folgenden Elemente zu berücksichtigen:
 - 1.7.1 Die Stadt Zürich baute nachweislich ganz bewusst und systematisch ein Vertrauensverhältnis zu Heidi Weber und Herrn Bernard Weber auf. Im Rahmen der Verhandlungen erklärte die Stadt Zürich anlässlich verschiedener Besprechungen, emails und Schreiben Zusicherungen und Versprechungen, wie sie vorstehend unter Ziff. 1.5, lit. a-h aufgelistet wurden. All diese hat Frau Heidi Weber akzeptiert und ihnen zugestimmt. Sie durfte sie als verbindlicher Vertragsinhalt verstehen und ist in diesem Verständnis zu schützen. Damit ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag bereits rechtsgültig zustande gekommen.
 - 1.7.2 Auf Basis dieses Vertrauens verpflichtete sich Frau Heidi Weber im Gegenzug auf die ihr eigentlich gemäss Öffentlicher Urkunde vom 13. Mai 1964 zustehende massiv höhere Heimfallsentschädigung, erklärte sich bereit, den Prozess des Heimfalls und die Zukunft des Museums konstruktiv zu begleiten, sich für eine einvernehmliche und reibungslose Abwicklung des Heimfalls einzusetzen sowie für eine Übergangszeit einen befristeten Leihvertrag abzuschliessen und allenfalls auch für die Zeit danach.
 - 1.7.3 Die Stadt Zürich wusste, dass die Auslagerung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum aus der Verwaltung für Frau Heidi Weber eine „conditio si-

ne qua non“ war, ohne die Frau Heidi Weber nie der viel tieferen Heimfallsentschädigung zugestimmt hätte.

- 1.7.4 Nicht zuletzt auf dem Hintergrund dieses Vertrauensverhältnisses und des Umstandes, dass ein staatliches Gemeinwesen (Gemeinde Stadt Zürich) offiziell nach ausführlicher rechtlicher Prüfung während den Verhandlungen selber den (detaillierten) Vorschlag zur Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung vorbrachte, einen konkreten Zeitplan zur politischen Durchsetzung präsentierte und ausdrücklich ihre Zustimmung dazu gab, darf Frau Heidi Weber zu Recht erwarten, dass der geschlossene Vertrag auch wirklich umgesetzt wird.
- 1.7.5. Der Umstand, dass beispielsweise der „Letter of Intent“ eben falsch und irreführend mit „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) betitelt wurde, ändert an der Qualifizierung als gültig zustande gekommener verwaltungsrechtlicher Vertrag nichts. Die Stadt Zürich stellte den Ausdruck „Letter of Intent“ nachweislich unter Anführungszeichen; damit brachte sie eindeutig zum Ausdruck, dass diese Überschrift nicht wirklich mit dem (in Tat und Wahrheit verpflichtenden) Inhalt übereinstimmte; es war offensichtlich kein passender Ausdruck. Nach Art. 18 Abs. 1 OR kommt es nicht auf die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, sondern auf die übereinstimmenden wirklichen Willen an.
- 1.7.6 Die Parteien haben einander tatsächlich richtig verstanden in Bezug auf die oben aufgeführten Rechtsfolgen und in Bezug auf deren Verbindlichkeit bzw. Frau Heidi Weber ist aufgrund des Vertrauensprinzips in ihrem Verständnis betreffend Rechtsfolgen und Verbindlichkeit zu schützen. Der „Letter of Intent“ wurde von beiden Parteien unterschrieben, was ganz klar auf einen vertraglichen Charakter hinweist. Weiter enthält er keine sog. non-binding-clause (Unverbindlichkeitsklausel). Eine solche wäre seitens der Stadt Zürich sicherlich eingeflossen, wenn sie sich nicht hätte verpflichten wollen. Denn die entsprechende Vereinbarung wurde intern mehrmals geprüft und in rechtlicher Hinsicht von geschulten und erfahrenen Rechtsexperten abgesegnet. Die Vereinbarung war auch nicht wie bei einer wirklichen Absichtserklärung auf einen (weiteren) Hauptvertrag ausgerichtet, sondern sie stellt selbst den Hauptver-

trag dar. Die Stadt Zürich teilte in der ganzen bis anhin geführten Korrespondenz und in den Besprechungen - also auch nach Vertragsschluss und nach detaillierter rechtlicher Aufforderung, die Verbindlichkeiten zu erfüllen - nie mit, dass die Bestimmungen im sog. „Letter of Intent“ nicht verbindlich seien oder dass nach dem Abschluss des „Letter of Intent“ weiter verhandelt werden müsse. Das Verhalten der Stadt Zürich durfte und musste Frau Heidi Weber als verbindlich auffassen. Frau Heidi Weber ist nach dem Vertrauensgrundsatz und der gesamten Umstände in ihrem Verständnis zu schützen.

- 1.7.7 Die Stadt Zürich bestritt nie, dass es sich um einen rechtsgültig abgeschlossenen, verpflichtenden Vertrag mit Frau Heidi Weber handelte. Auch nicht anlässlich der Besprechung vom 6. Juli 2015 und in ihrem Schreiben vom 31. März 2016, in denen die Stadt Zürich vielmehr ausschliesslich (aber irrtümlich) auf nachträglich unmöglich gewordene Vertragserfüllung berief. Vielmehr zeigt die Einberufung zur Besprechung vom 6. Juli 2015, dass sie sich verpflichtet sah und mit Frau Heidi Weber eine andere Lösung suchen wollte bzw. musste.
- 1.7.8 Mehrmals bestätigte die Stadt Zürich in ihren emails und Schreiben den Vertragsinhalt. Sogar in den offiziellen Dokumenten Kulturleitbild 2016-2019, Protokolle des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Mai 2016 (Nr. 499/16 und 500/16), Weisung des Stadtrates von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022, usw.
- 1.8 Das Wesen des geschlossenen verwaltungsrechtlichen Vertrages war und ist es, Vertrauen im Hinblick auf das zukünftige Verhalten des Vertragspartners zu begründen (BGE 103 Ia 505, S. 514, Erw. 4a). Ohne Zustimmung von Frau Heidi Weber kann die Stadt Zürich die eingegangenen Verpflichtungen infolge der Bindungswirkung des Vertrages nicht unwirksam machen. Die Verpflichtungen gelten so, wie sie vereinbart wurden.
- 1.8.1 In Bezug auf die Verpflichtung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung ändert auch das neue Gemeindegesetz nichts. Es ist gar noch nicht in Kraft und sieht auch keine Rückwirkung vor. Zudem schliesst das neue Gesetz die

Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung gar nicht aus. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist gemäss Leitfaden des Kantons Zürich vom 26. April 2016 nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt (Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2). Wenn die Stadt Zürich im Nachhinein - obwohl von ihr selber vorgeschlagen und vorab auf Zweckmässigkeit und Praktikabilität umfassend geprüft - nun überdies den Standpunkt vertritt, dieses Modell sei (zu) aufwändig, so ist dies unter der Prämisse „pacta sunt servanda“ irrelevant. Das Prinzip des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 BV) verlangt, dass der Vertrag (als qualifizierte Vertrauensgrundlage) unverändert gültig bleibt, selbst wenn - was im vorliegenden Fall aber nicht gegeben ist - eine allfällige Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände vorliegt.

- 1.8.2 In Bezug auf die Namensgebung bzw. Bezeichnung der Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier wurde Vertragsinhalt, dass mindestens der Namensbestandteil „Heidi Weber“ - der über 50 Jahre konsequent benutzt wurde - zwingend enthalten sein muss. Die Stadt Zürich verwendete den Bezeichnungsbestandteil „Heidi Weber“ anlässlich der Besprechungen, in ihrer Korrespondenz, im Arbeitspapier und factsheet, in den offiziellen Dokumenten (Weisung, Protokolle, usw.) und in den Medienmitteilungen. Seitens der Stadt Zürich wurde dies nie bestritten, dass dieser zwingend in der Bezeichnung des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier enthalten sein muss, sondern von Herrn Peter Haerle in seinem email vom 18. August 2014 vielmehr ausdrücklich bestätigt. Die Stadt Zürich wollte mit der Weiterführung ausdrücklich auch in Bezug auf die Namensgebung Kontinuität wahren lassen. Frau Heidi Weber hat daher das vertragliche Recht, auf dem Bezeichnungsbestandteil „Heidi Weber“ zu bestehen. Dass sie sich gegen die irreführende Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ aus Verkehrsschutz und Gründen der korrekten Bezeichnung gewehrt hat, ändert daran nichts. Auch aufgrund des Vertrauensschutzes kommt man zu demselben Schluss. Frau Heidi Weber vertraute auf die Aussagen, Erklärungen, Zusicherungen und dergleichen seitens der Stadt Zürich, die allesamt von Kontinuität, Weiterführung im Sinne von Heidi Weber sprachen und die Bezeichnung „Heidi Weber“ für das Museum verwendeten. Es war für alle Betei-

ligten klar, dass daran in Zukunft nicht geändert würde. Sie ist daher in diesem Vertrauen zu schützen.

2. Vorsorgliche Massnahmen

- 2.1 Gemäss § 86 i.V.m. § 70 VRG sind vorsorgliche Massnahmen auch im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Klage möglich und richten sich nach § 6 VRG (Regina Kiener, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 7 zu § 6). Sie werden auf Basis einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erlassen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme sind lediglich glaubhaft zu machen. Der Zweck ist der vorläufige Rechtsschutz, insbesondere die Verhinderung des Umstandes, dass der Antragsteller im Zeitpunkt des Urteils vor vollendete Tatsachen gestellt wird.
- 2.2 Frau Heidi Weber hat das Interesse an der Erfüllung der von der Stadt Zürich im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vertrages eingegangenen Verpflichtungen, namentlich das Eigentum am und die Führung des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier der noch zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen. Entsprechend wird über die Führung des Heidi Weber Museums künftig die öffentlich-rechtliche Stiftung bzw. der in der vorgegebenen Zusammensetzung gewählte Stiftungsrat und nicht die Stadtverwaltung der Stadt Zürich beschliessen. Wie der Ausschreibung der Stadt Zürich betreffend Trägerschaft für den Pavillon Le Corbusier für die Beitragsperiode 2019-2022 und der entsprechenden Medienmitteilung vom 17. Mai 2017 zu entnehmen ist, wurde aber für die Jahre 2019-2022 (mit Option zur Verlängerung) ein Ausschreibungsverfahren gestartet mit dem erklärten Ziel, eine entsprechende langfristige Leistungsvereinbarung für die Führung des Museum abzuschliessen.
- 2.2.1 Dieses Ausschreibungsverfahren widerspricht dem Vertrag mit Frau Heidi Weber und ihren Interessen diametral, verpflichtete sich doch die Stadt Zürich

die Führung des Museum der öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen und für die Zukunft durch diese ausführen zu lassen. Frau Webers berechnete Interessen sind gefährdet und müssen geschützt werden. Es ist also notwendig, dass sie sich dagegen wehrt, dass mit einem ausgewählten Teilnehmer eine langfristige Leistungsvereinbarung über vier Jahre (mit Verlängerungsoption) geschlossen und ihre vertraglichen Ansprüche dadurch vereitelt werden.

2.2.2 Gemäss Ziff. 4 „Auswahlverfahren und Termine“ in den erwähnten Ausschreibungsunterlagen sollen die ausgewählten Konzepte der Teilnehmenden **bereits am 21. September 2017** präsentiert werden; die Jurierung durch das Auswahlkriterium wie auch die Mitteilung über den Entscheid des Auswahlgremiums durch den Direktor der Dienstabteilung Kultur der Stadt Zürich (Herr Peter Haerle) erfolge im Anschluss. Damit ergibt sich hohe Dringlichkeit der zu erlassenden vorsorglichen, superprovisorischen Massnahme, umso mehr als mit einem Urteil in der vorliegenden Sache aufgrund des normalen Prozessverlaufs bis dann offensichtlich nicht gerechnet werden kann. Würde man keine vorsorgliche Massnahme beantragen und bis zum Urteil zuwarten, so stehe die vertragliche Pflicht der Stadt Zürich zur Übertragung der Führung des Heidi Weber Museums dem laufenden Leistungsvertrag entgegen; eine Übertragung der Führung durch die Stadt wäre unmöglich.

2.2.3 Frau Heidi Weber verfolgt mit diesem Antrag um vorsorglichen Massnahme das legitime Ziel, sich gegen den nicht wiedergutzumachenden Nachteil, wie er mit dieser langfristigen Leistungsvereinbarung der Stadt Zürich mit dem Gewinner der Ausschreibung betreffend Betrieb des Heidi Weber Museum resultieren würde, zu schützen. Die Stadt Zürich könnte die Führung des Museum nicht übertragen, da sie als Partei an die langfristige Leistungsvereinbarung gebunden wäre. Die zu gründende öffentlich-rechtliche Stiftung könnte ihrerseits nicht wie vorgesehen autonom über die Führung entscheiden; der Gewinner oder die Gewinnerin würde der Stiftung ihre Rechte aus dem langfristigen Vertrag mit der Stadt Zürich entgegenhalten.

2.2.4 Die Massnahme ist geeignet und erforderlich, um die Interessen von Frau Heidi Weber aus dem verwaltungsrechtlichen Vertrag mit der Stadt Zürich und

um vor einem nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteil für sie zu schützen. Die Wirksamkeit des nachfolgend zu erlassenden Urteils in der Hauptsache kann nur so sichergestellt werden. Die Massnahme ist verhältnismässig, kann doch die Stadt Zürich (wie seit Heimfall im Mai 2014) im Rahmen eines Interimsbetriebs von Jahr zu Jahr im Auftragsverhältnis die Führung vergeben. Wichtig ist, dass der jetzige Zustand bestehen bleibt und nicht durch langfristige Vereinbarungen die Interessen von Frau Heidi Weber aus Vertrag vereitelt werden.

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident

Sehr geehrte Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

Ich bitte Sie im Namen und im Auftrag meiner Klientin, die Rechtsbegehren gutzuheissen.

Hochachtungsvoll

Dr. Kuno Fischer

Rechtsanwalt

AKTENVERZEICHNIS

- 01 Vollmacht von Heidi Weber an Kuno Fischer vom 6. Juli 2017
- 02 Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276
- 03 „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014
- 04 Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014
- 05 Leihvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
- 06 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014
- 07 Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013
- 08 Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013
- 09 Email von Michèle Kathriner an Felix Richner vom 20. Dezember 2013
- 10 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014
- 11 Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017
- 12 Schreiben von Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an RA Kuno Fischer vom 12. Juli 2017
- 13 Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017
- 14 Schreiben von Heidi Weber an Corine Mauch, Stadtpräsidentin, vom 27. Januar 2017
- 15 Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber vom 6. Februar 2017
- 16 Naïma Jornod, La „Maison d’Homme“ ou „Heidi Weber Museum - Centre Le Corbusier“, Le dernier testament architecturale de Le Corbusier, Genf 2013, S. 33
- 17 Catherine Dumont d’Ayot, Genese eines idealen Ausstellungspavillons, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d’Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 17, 21 f.
- 18 Wikipedia-Eintrag zu Le Corbusier, abrufbar unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/Le_Corbusier

- 19 Deutsche UNESCO-Kommission, Le Corbusiers Werk ist UNESCO-Welterbe, abrufbar unter: <https://www.unesco.de/kultur/2016/le-corbusiers-werk-ist-unesco-welterbe.html>
- 20 Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“)
- 21 Verfügung der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Nr. 3004 vom 13. März 2013
- 22 Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014
- 23 Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr. Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept, Schlussbericht, Zürich 2015 (Deckblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis und S. 106)
- 24 Beratungsstelle für Stahlverwendung (Hrsg.), Stahl und Form, Ausstellungsgebäude von Le Corbusier in Zürich, Düsseldorf 1970, S. 7
- 25 Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014
- 26 Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964
- 27 Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
- 28 Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964
- 29 Ansprache von Bernard Weber anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014
- 30 Vincent A. Masucci, Le Corbusier, Machines for Living, Furniture: a critical history, Zürich 2010, S. 151 f., 162
- 31 Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012

- 32 Patrick Gmür, Le Corbusiers Erbe, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d'Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 12
- 33 Email von Felix Richner an Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, vom 21. November 2013 (mit Beilage)
- 34 Statutenentwurf (unverbindliche Diskussionsgrundlage) für die Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum
- 35 Email von Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an Felix Richner vom 27. November 2013 (inkl. Anlage)
- 36 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 20. März 2014
- 37 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. Juni 2016 betreffend Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit [...], Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016
- 38 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 6. Mai 2014
- 39 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Februar 2014 (inkl. Anlage)
- 40 Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016
- 41 Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 26. Februar 2017, S. 61, abrufbar unter: <https://nzzas.nzz.ch/kultur/schildbuergerstreich-le-corbusier-pavillon-zuerich-heidi-weber-ld.1295036>
- 42 Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: Art, Das Kunstmagazin, April 2017, S. 142
- 43 Medienmitteilung der Stadt Zürich, Kultur, vom 13. Mai 2014
- 44 Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014
- 45 Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publicationen/kulturleitbild-2016-2019.html
- 46 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“)
- 47 Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ an der denkmalgeschützten Fassade des Hauses
- 48 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014

- 49 Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017
- 50 Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017
- 51 Email von Peter Haerle an Heidi Weber vom 4. Dezember 2015
- 52 Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016
- 53 Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle, Stadt Zürich, vom 25. April 2016
- 54 WIPO Arbitration and Mediation Center, Administrative Panel Decision, Fondation Le Corbusier v. Monsieur Bernard Weber, Madame Heidi Weber, Case No. D2003-0251, vom 4. Juli 2003
- 55 Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 7. September 2015
- 56 Schreiben von RA Ruedi Lang an Stadt Zürich vom 24. November 2015
- 57 Statutenentwurf vom 15. Januar 2014
- 58 Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier – Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandstellungskonzept, November 2015
- 59 Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum, Swissregauszug betreffend Marke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marke-Nr. 686729) vom 13. September 2017
- 60 Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle vom 4. Mai 2016
- 61 Wikipedia Eintrag zum Begriff „Pavillon“, abrufbar unter:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Pavillon>
- 62 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Denkmalpflegefonds (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 499/16)
- 63 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum, Gesamtsanierung; Bundessubventionen, Zusicherung (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 500/16)

- 64 Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246)
- 65 Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (ausgestrahlt am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, bei Radio 1)
- 66 Strafantrag von Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ehrverletzung durch Herrn Peter Haerle vom 8. September 2016
- 67 Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. Oktober 2016
- 68 Stellungnahme RA Kuno Fischer an das Obergericht Zürich vom 23. November 2016
- 69 Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016
- 70 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017
- 71 Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017
- 72 Flyers zur Ausstellung „0800 226 113“ vom 2. August bis 1. Oktober 2017 im Pavillon Le Corbusier
- 73 Ausdruck der website der Stadt Zürich, Kultur, zur Ausstellung „0800 226 113“ im Pavillon Le Corbusier vom 2. August bis 1. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier/sonderausstellung-2017-2.html>